

ERGEBNISSE EDEWECHTER FAMILIENFORSCHUNG

1

Dirk Oltmanns:

Altköterfamilie WILKEN
Familie OLTMANNS

Der „Arbeitskreis zur Dorfgeschichte Hollweges“ begann um 1996 mit der Erstellung einer Chronik über das Ammerländer Eschdorf Hollwege .

Dirk Oltmann ist Mitglied dieses Arbeitskreises und hat einen Teil der - seine Familiengeschichte betreffenden - Ergebnisse im Internet zugänglich gemacht.

In der vorliegenden Veröffentlichung sind diese Informationen zu den Edewechter Familien OLTMANNNS und WILKEN zusammengestellt.

ACHIM NEUBAUER

Die Altköterfamilie Wilken in Edewecht

Wilke Wilken (ca. 1520-1585)

Die Familie Wilken in Edewecht wird erstmals um 1565 urkundlich erwähnt. Damals bezahlte Wilke Wilke 12 Grote Abgaben an die Edewechter Kirche. 1581 trat der freie Köter Wilke Wilken mit einem Spieß zur Wehrmusterung an.

Der Name Wilke und somit auch Wilken ist eine häufige niederdeutsche-friesische Kurzform zu Wilhelm. Dieser Name steht für das Idealbild eines willenstarken helmbewehrten Kämpfers und ist ein alter germanischer, besonders normannischer Name. Über die Abstammung des Wilke Wilken ist nichts näheres bekannt. Vermutlich stammt er aus einer alten Hausmannsfamilie oder Junkerfamilie in Edewecht.

Wilke Wilken ist um 1520 geboren, heiratete um 1550 und starb wahrscheinlich vor 1588. Seine Familie zählt zu den alteingesessenen Köterfamilien (Altkötern) in Edewecht.

Oltman Wilken (ca. 1550-1637) und Hofnachfolger

Der nächste Hof-Erbe vom Wilken-Hof ist Oltman Wilken, der 1588 bis 1627 in Registern auftaucht. Er wird am 8.3.1637 in Edewecht beerdigt. Geboren ist er wohl um 1550 und geheiratet hat er vor 1585, dem Geburtsjahr seines ältesten Sohnes. Mit ihm tritt zum erstenmal der Name Oltman auf, der meistens von dem Hoferben des Wilken-Hofes zukünftig getragen wird. Mittelhochdeutsch altmann für alter, erfahrener Mann, als Personennamen im Mittelalter gebraucht.

Oltman Wilken hatte vermutlich zwei Söhne: Oltman *1585 und Wilke *um 1590. Der älteste Sohn Oltman wurde wie sein Vater freier Köter auf der elterlichen Hofstelle, der jüngere Bruder war vermutlich Heuermann auf dem Wilken-Hof in Edewecht. Somit beginnt ein kleiner sozialer Aufstieg des Köterhofes. Jetzt war es möglich, neben dem Stammhof eine Heuerstelle zuzulassen, d.h. das eigene Land zu verpachten und vielleicht auch Gebäude, dies geschieht dann auch in den folgenden Generationen mit eigenen Familienmitgliedern. Der zweite Hoferbe mit dem Namen Oltman war neben seinen Lebensunterhalt als Köter scheinbar auch Müller.

Oltman Wilken heiratete um 1615 eine Hille NN(1593-1655) und wurde am 14.4.1673 im hohen Alter von 88 Jahren begraben. Er hatte wahrscheinlich drei Söhne. Der älteste Oltman Wilken (1617-1691) erbte den Hof, der zweite Sohn Brun Wilken (1633-1718) war Heuermann, auf Wilken Gründen wohnhaft.

Der dritte Sohn war wahrscheinlich Wilke Wilken, ebenfalls Heuermann in Wilken-Hause, 1668 verheiratet sich Wilke Wilken, freyer Knecht aus Wilken Haus mit Anne Oltmer, Tochter des Gerd Oltmer aus Osterscheps. Er ist wohl mit dem vorigen Wilke Wilken identisch. Die Heirat machte wohl eine Köterstelle in Osterscheps möglich. Dort wurde er neuer Köter und Zimmermann (1635-1694).

1679 bzw. 1681 zeichnen Oltman Wilken, Edewecht und Wilke Wilken, Osterscheps mit der gleichen Hausmarke, gekreuzten Pferdeköpfen, die sie wohl von ihren Vorfahren übernommen haben. 1707 heiratet ein Harm Hinrich Lübben in den Wilken Hof ein, der auch den Namen Wilken annimmt. Um 1830 fehlt wieder ein männlicher Hoferbe und die älteste Tochter heiratet einen Hülsmann, der seinen Namen behält. So ist die Hofstelle 1974 bewohnt von Heinrich Hülsmann, Süd-Edewecht.

Wilke Wilken (um 1590-um 1670)

Wilke Wilken (geb. um 1590) schien Heuermann auf dem Wilken Hof in Edewecht gewesen zu sein. 1636 und 1641 wird er als Heuermann erwähnt und 1660 heißt es bei der Heirat seines Sohnes (*1628), Sohn des seligen Wilke Wilken von dem Wilken Hof in Edewecht, d.h. 1660 war er auch schon tot. Auch wird 1638 ein Borchert Wilken getauft, der Sohn eines Wilke Wilken in der Custerey war. Frerich Wilken (1628-1710), Sohn von Wilke Wilken heiratete 1660 Talke Lücken aus Edewecht, Tochter des Lütke Lücken und der Anna. Sie hatten drei Kinder Wilke 1661 (nach 10 Tagen gestorben), Talke 1662 und Oltman 1665, wohl benannt nach dem Urgroßvater. Frerich Wilken war um 1661 Heuermann in Ehlers Spieker und 1665 bis wohl zu seinem Tode, Heuermann auf Hülsmann Köterei in Edewecht.

Oltmann Frerichs (1665-1738) und Linie des ältesten Sohnes Frerich gen. Ströje

Sein Sohn Oltman (1665-1738) erhielt seinen Nachnamen durch eine patronimische Namensfolge, so erhielt er den Vornamen des Vaters als Nachnamen Frerich=Frerichs. Oltman Frerichs war zunächst Knecht bei Hausleuten und lebte seit ungefähr 1702 auf der Heuerstelle Hülsmann und betrieb dort auch Hökerhandel mit einigen wenigen Waren, wie aus einem Register von 1732 folgt. Oltmann Frerichs heiratete 1686 Anna von Aschwede (1663-1742), Tochter des Edewechter Junkers Hinrich von Aschwege und der Wübke Röben. Er führte die Namensgebung nach der ihm schon sein Vater benannte fort. So nannte er seine Söhne Oltmanns. Der älteste Sohn war Frerk (Frerich) Oltmanns (1696-1765), der den Vatersnamen so genau in umgekehrter Reihenfolge trug. Er verdingte sich zunächst mit Handarbeit und heiratete 1719 die Kötterstochter Grete Stroyen (Ströje) zu Osterscheps und gleichzeitig in den Hof ihres Vater, womit er dann auch den Namen Ströjen annahm, er betrieb auf diesem Hof ebenfalls Hökerhandel. Zu seiner Einheirat wurde ihm eine Brauttruhe gefertigt, die die Inschrift „Anno 1719 Friderich Oltmans Frerkes zv Edewecht“ trägt, hier zeigt sich die Instabilität bei der Anwendung eines Namens, schließlich handelte es sich hier auch noch um eine teure Kastentruhe, die vielleicht von Oltmann Frerichs in Auftrag gegeben wurde. Jedenfalls gab Frerk Oltmanns mit seiner Einheirat den Namen ab und seine Kinder hießen Ströje, so daß sein jüngerer Bruder Hinrich Oltmanns (1700-1766), den Nachnamen Oltmanns weiterführte.

Familie Oltmanns in Edewecht

Hinrich Oltmanns (1700-1766)

Hinrich Oltmanns (1700-1766), war ebenfalls wie sein Vater (Oltmann Frerichs, Sohn von Frerich Wilken aus der Familie Wilken in Edewecht) Heuermann in Edewecht und heiratete 1731 Fenke (1713-1741) Jeddelloh, Tochter des Köters Everd Evers gen. Jeddelloh zu Edewecht und der Wübke Jeddelloh. Fenke Jeddelloh starb am 12. August 1741 drei Tage nach der Entbindung ihres Sohnes Everd. Worauf hin Hinrich Oltmanns ein Jahr später 1742 in Edewecht Hille Lübben heiratete (1709-1753). Interessant ist, daß Hinrich Oltmanns um 1729 einen Antrag für fünf Placken (Landstücke) stellte; ob dieser durchkam ist mir nicht bekannt. Jedenfalls hatte er 1764 sogar eigenen Grundbesitz, und zwar zwei Schuppen, jedoch ohne Wohnhaus und obwohl er doch Heuermann war.

Evert Oltmanns (1741-1809) und Hofnachfolger

Evert Oltmanns (1741-1809) war zunächst auch Heuermann und wurde dann neuer Köter in Süd-Edewecht. Er heiratete 1766, nach dem Tode seines Vaters, Anna Röben (1746-1790), Tochter des Edewechter Köters Eilert Röben und der Beehle Harmen-Reil. Evert Oltmanns hatte zwei Söhne. Der älteste war Hinrich Oltmanns (1767-1840), ebenfalls Köter in Edewecht, wie sein Vater auf der gleichen Stelle. Dessen Sohn Evert (1791-1852) blieb ledig und vererbte den Hof an seinen Bruder Eilert Oltmanns (1798-1871), jener war erst Heuermann, dann Schuhmacher und Köter in Süd-Edewecht. Schuhmacher war ebenfalls dessen Sohn Hinrich August Oltmanns (1830-1872).

Nach dessen Tode erbten dessen 6 Kinder als testamentarische Erben zu je 1/6. 1885 wurde die Stelle noch weiter, und zwar an Kindeskindern geteilt. Bis schließlich 1895 die Stelle an Friedrich Gerhard Oltmanns übertragen wurde. Dieser verkaufte die Stelle 1898 an Heinrich Wiemken und kaufte sich ein neues Haus in der Nachbarschaft, wo auch Bäckerei betrieben wurde. Die Häuser wurden im Laufe des zweiten Weltkrieges zerstört.

Hinrich Augusts Sohn Johann Hinrich Oltmanns (1858-1928) war hingegen Schiffszimmermann in Rüstringen (Wilhelmshaven). Er hatte fünf Kinder: Martha (1890-1913), Anna (1893-1978) ledig, sowie Heinrich Oltmanns (1894-1973), der nach Amerika auswanderte und Abteilungsleiter der Scholl-Werke in Chicago wurde. Das vierte Kind Johann Wilhelm Martin Oltmanns geboren 1898 in Heppens (Amt Rüstringen), vh. 1923 in Wismar in Mecklenburg und gestorben 1958 in Aurich war Zollinspektor. Das fünfte Kind Willi Oltmanns (*1899, Hepens) war Verlagsbuchhändler in Leipzig.

Joh. Wilhelm Martin Oltmanns hatte zwei Kinder: Heinz Willi Oltmanns (*1928 Wismar), Bauingenieur in Emden und Christa Gesine Grete Oltmanns (*1925 Wismar) Fürsorgerin und verheiratet 1950 in Aurich mit Karl-Wilhelm Siegfried Erich Karbe (1923 Pritzwalk/Ostprignitz), Lehrer in Bremen. Beide haben sich sehr große Verdienste erworben, in dem sie den genealogischen Nachlaß des bekannten Westersteder Heimatforschers Heinrich Borgmann bearbeitet haben (um 1979). Es handelt sich um eine große Anzahl von Ahnentafeln und Stammlisten aus dem gesamten Ammerland, die auf über 3500 Schreibmaschinen-Seiten umgeschrieben, geordnet

und registriert wurden. Dafür haben sie 6 1/2 Jahre ihrer Freizeit investiert. Ihr Bruder hat drei Kinder: Gerd Tamme (1956), J.W. Martin Oltmanns (1958) und Inge Annelore Oltmanns (1967, Emden).

Von Willi Oltmanns, Leipzig, ging eine weit verzweigte Familie im Ostteil Deutschland aus. Er selbst hatte 6 Kinder: (Leipzig:) Hildegard 1929, ledige Diplomgärtnerin; Brigitte 1934 Dipl. Kunsthistorikerin (unehelicher Sohn Eilert Johannes Oltmanns, 1966 Leipzig); Gertrud 1937-1943, Ingeborg 1941, Dr. med. Kinderärztin in Jüterbog, Anne Marie 1945 Ökonomie Ingenieurin und Günther Oltmanns 1927, Pfarrer in Wechselburg (ehem. DDR), er hat ebenfalls sechs Kinder: (Leipzig:) Eckard 1954, Dietrich 1956, (Böhlen:) Roswitha 1957, (Deutschneudorf:) Gudrun 1959, Christoph 1962 und Gesine 1956.

Gastwirtschaft, Kornbrennerei und Hausmannshof von Eilert Oltmanns (1771-1842), Edewecht

Mit Evert Oltmanns (1741-1809) deutete sich schon der soziale Aufstieg in der Familie an, er verließ den Stand des Heuermanns, in den seine Vorfäter schon für einige Generationen waren und wurde neuer Köter in Edewecht. Der jüngere Sohn Eilert setzte diesen Aufstieg in seinem Teil der Familie fort.

Eilert Oltmanns (1771-1842), Sohn des Evert Oltmanns und der Anna Röben in Süd-Edewecht, heiratete 1797 Helene Oltmer (1776-1835), Tochter des Köters Meine Christian Oltmer und Gesche Wilken aus Osterscheps. Sie hatten insgesamt sieben Kinder. Der älteste Sohn war Meine Christian Oltmanns (1797-1879).

Interessant ist hier, daß der erste Sohn nicht, wie es sich nach der damals üblichen Regel gehörte, nach dem Großvater väterlicherseits, sondern nach dem Großvater der mütterlichen Linie benannt wurde. Oft spielten bei einer solchen Abweichung die stärkeren Vermögensverhältnisse eine Rolle oder das junge Paar wohnte noch bei den Schwiegereltern oder sollte sogar dauernd deren Hof übernehmen. Der Vater des Vaters war neuer Köter in Edewecht, der Vater der Mutter hingegen Köter in Osterscheps und zwar auf einem alten Köterhof, den wiederum dessen Vater, der selbst einen alten Hausmannshof besaß für seinen jüngeren Sohn kaufte. So waren die Vorfahren von Helene Oltmer angesehene Hausleute in Osterscheps und Eilert Oltmanns Vorfahren nur Heuerleute. Die erste Tochter von beiden hieß Anna (1799), die nach der Mutter des Vaters Anna Röben, wie es üblich war, benannt wurde. Anna Oltmanns heiratete 1821 den Glaser Johann Oltmer zu Edewecht. Bei der zweiten Tochter Gesche Helene (1801) läßt sich der Name von Helene Oltmer und ihrer Mutter Gesche Wilken wiedererkennen. Und bei den nächsten beiden Söhnen, die beide nicht einmal länger als ein Jahr lebten, beide Heinrich (1804-1805) und (1808-1809) wird eine Nennung nach dem Urgroßvater väterlicherseits deutlich, so taucht der Name Heinrich auch sonst sehr häufig in der Familie auf. Die dritte Tochter, zwischen den beiden Söhnen Heinrich, hieß Anna Margrete (1806), sogar ihr Name könnte einen Zusammenhang mit den Vorfahren haben, so hieß die Mutter von Meine Christian Oltmer Anna Margarete Töpken, Frau des Hausmanns Ahler Oltmer in Osterscheps. Anna Margrete heiratete 1832 den Schullehrer Claus Hinrich Hayen zu Dänikhorst. Der letzte Sohn schließlich hieß Eilert (1810), nach dem Vater selbst, bzw. dem Urgroßvater Eilert Röben benannt, Schwiegervater vom Großvater Evert Oltmanns. Anhand der Kinder von Eilert Oltmanns, kann man sehen, daß jeder Vorname einen bestimmten Hintergrund hatte und oft von einem Vorfah-

ren stammte, entweder bevorzugt von den Großeltern oder auch bei mehreren Kindern von den Urgroßeltern.

Eilert Oltmanns war zunächst Heuermann und etwa seit 1797 Pächter eines Kruges in Edewecht, der dem Schulhalter Harmjohanns in Osterscheps gehörte. Im Jahre 1809/10 mußte Eilert Oltmanns den gepachteten Krug an den Sohn des Verpächters abgeben. So bat er schon 1809 um die Verleihung einer Kruggerechtigkeit, und zwar jener die bisher dem Krüger Dierk Harm Lürßen in Edewecht zustand, und die 1810 aus der Pacht fiel. Durch ein Attest der beiden Untervögte Gerd Deye und Hinrich Oellien, sowie des Armenjuraten Harm Gerhard Claußen, führte er den Beweis, daß Lürßen als Wirt durchaus ungeeignet sei, da in seinem Krüge höchstens ein Glas Genever zu haben sei. Die Oldenburger Regierung entschied, daß Lürßen seine Kruggerechtigkeit behalten könne, und daß Eilert Oltmanns eine neue Kruggerechtigkeit, die fünfte in Edewecht verliehen werde.

Die Schwierigkeit und das aufwendige Beweisverfahren um eine weitere Konzession, also einen weiteren Krug in Edewecht zuzulassen, mag an einem anderen Beispiel deutlich werden. Denn im Jahre 1795/1796, also 14 Jahre früher, wollte Jacob Wilhelm Struwe in Edewecht neben seiner Apotheke dort (später in Westerstede) eine Gastwirtschaft und Krämerei betreiben. Nun gab es in Edewecht auch damals bereits 4 Krüger, die Witwe Oetje Bünting, Johann Jeddelloh, Harm Reil und Brun Martens. Bis auf Martens erschienen diese zu einem von der Amtsverwaltung angesetzten Besprechungstermin, in welchen von den Edewechtern Krügern dargelegt wurde, daß sie in der Zulassung einer weiteren Gastwirtschaft eine Gefährdung ihrer eigenen Existenz sehen müßten. So scheiterte Struwe mit dem, was Eilert Oltmanns 14 Jahre später mit einem Trick gelang.

Zu dieser Kruggerechtigkeit wurde ein Heuer-Kontrakt abgeschlossen, und zwar zwischen dem Herzog von Oldenburg, Peter Friedrich Ludwig und Eilert Oltmanns. Dieser Kontrakt galt zunächst für 8 Jahre, von Mai 1810 bis Mai 1818, „auf dem von Eilert Oltmanns noch zu bauenden Krug auf Reins Erbe“, worin auch die Wirtschaft ausgeübt werden.

Der Ausbau des Unternehmens lief weiter und im Jahre 1824 wurde, auf Ansuchen von Eilert Oltmanns, von den Verordneten der Großherzoglichen Oldenburgischen Regierung eine Konzession für eine Branntweinbrennerei, auf seiner eigenen Hofstelle, erteilt. Diese galt zunächst für zehn Jahre für Eilert Oltmanns.

Nach einer Volkszählung aus dem Jahre 1835, heißt es bei der Aufstellung der Berufs- und Erwerbsverhältnisse in der Gemeinde Edewecht, daß sich dort u.a. 15 Gastwirte, 2 Bierbrauer, 4 Branntweinbrenner, 18 Hökerer, 1 Kaufmann und 2 Ziegeleien befanden. 60 Jahre später folgt aus einer Industrie- und Handeslaufstellung, daß in der Gemeinde Edewecht 1895 5 Ziegeleien (Handbetrieb), 2 kleinere Brauereien („Edewechter Weißbier“ Schröder in Edewecht und Oltmer in Osterscheps), 1 Dampf-Branntweinbrennerei, 8 Korn-Windmühlen, 1 Korn-Wassermühle, 2 Korn-Dampfmühlen, 2 Säge-Dampfmühlen und 22 Wirtschaften und Kleinhandlungen (Hökereien) mit Spirituosen vorhanden waren.

Helene Oltmer starb am 25. November 1835 im Alter von 59 Jahren in Edewecht, wobei Eilert Oltmanns erst 6 1/2 Jahre später im Alter von 71 Jahren in Edewecht starb, jedoch nicht ohne einen letzten Willen hinterlassen zu haben. Zu Erben seines gesamten Vermögens, welches aus mehreren zu Edewecht belegenen Immobilien mit Beschlag und Eingut, sowie aus Capitalien bestand, setzte er seine sich

damals noch am Leben befindlichen vier Kinder ein: Christian Oltmanns, Eilert Oltmanns, Anna Oltmer und Anna Margrete Hayen, beide geborene Oltmanns. Der älteste Sohn von ihnen, Christian, sollte Haupt- und Grunderbe seiner halben Hausmannsstelle zu Edewecht sein und als solcher seinen gesamten Nachlaß, dieser bestehe worin er wolle, unter alleiniger Verhaftung, für die nach seinem Tode auf demselben etwa haftenden Schulden, bekommen, muß davon aber seine drei Geschwister, außer der bereits „herausgekehrten“ Geldsumme von 500 Rthlr. Gold und einem bereits erhaltenen Brautwagen, den er für jedes dieser Kinder auf circa 200 Rthlr. anschlage, außerdem noch die Summe von 1500 Rthlr. Gold heraus bezahlen, womit die Kinder von seinem Nachlaß gänzlich abgefunden sein sollten. Diese Abfindungssumme sollte Christian drei Monate nach dem Tode seines Vaters an seine drei Geschwister zahlen, ohne Zinsen. Auch bestimmte Eilert Oltmanns, daß dieser drei Monate nach seinem Tode 20 Rthlr. Gold an die Specialdirection des Armenwesens zu Edewecht ausbezahlen sollte, um solche nach deren Ermessen unter die notdürftigsten Armen des Kirchspiels Edewechts zu verteilen.

Diesem Testament vom 12. August 1840 setzte er am 6. Mai 1842 schon kurz vor seinem Tode eine Nachfuge zu. Diese wurde vor dem Amt Zwischenahn im Hause von Eilert Oltmanns aufgenommen, innerhalb einer halben Stunde von 4 $\frac{3}{4}$ bis 5 $\frac{1}{4}$ Uhr. Eilert Oltmanns wurde in der Seitenstube seines Wohnhauses angetroffen „seiner Geisteskräfte nicht beraubt, jedoch erscheinend an einiger Gedächtnißschwäche leidend“. Er wünschte eine Änderung seines Testamentes „in Erwägung mehrerer neuerdings erlittener Geldverluste“.

Die Brautwagen welche seine Kinder Eilert, Anna und Anna Margrete bereits erhalten haben, und die zu je 200 Rthlr. Gold angeschlagen wurden, sollten in die von dem Sohn Christian auszahlenden 1500 Rthlr. Gold mit eingerechnet werden. Im Übrigen bestätigte er ausdrücklich alle in seinem Testament getroffenen Bestimmungen.

(Der älteste Sohn Meine Christian Oltmanns *13.10.1797 führte den Betrieb fort. Ihm gelang es 1868 die benachbarte Hausmannsstelle Reil zu erwerben und dazu die Ziegelei in Jeddelloh zu gründen. Die Ziegelei erbte später der älteste Sohn Hinrich. Die Gaststätte ging an den jüngeren Sohn Gerhard Oltmanns *29.11.1849, der diese weitervererbte an Friedrich Christian Oltmanns *12.5.1880, + 11.12.1948. (Noch heute ist das „Hotel am Markt“ in Edewecht im Besitz der Nachfahren, die dieses jedoch verpachten.)

Urkundenband Oltmanns in Edewecht

Urkunden die die Hofstellen, Grundstücke und sonstiges betreffen

1804 Kirchstelle, 1805 Reins Konkurs, 1811 Zuckereinfuhr-Strafe, 1815 Vermögensregister der Bauerschaft Edewecht, 1829 Ernteaufkauf und Pfändung, 1833 Kauf der Köterei Drake, 1835 Grundheuerkontrakt, 1835 Tauschkontrakt mit Oltmer, 1868 Kauf der Hausmannstelle Oltmer

27. Febr. 1804 2. Bekanntmachung Reg. Canzl. 4. Wegen eines von **Dierk Gerdas Haukje** an den Krugwirth **Eilert Oltmanns** verkauften Mannsstandes in der Edewechter Kirche, Angabe den 5. März.

Oldenburgische Wöchentliche Anzeigen Anno 1805 Montag 30 ten September Nro. 40.

I. Gerichtliche Proclamationen und Publicationen

4.) Des **Christian F. Reins**, Halbmeier zu Edewecht, sämtlichen Grundstücke sollen zum Versuch eines Verkaufs am 7. November in **Eilert Oltmanns** daselbst Wirthshause aufgesetzt werden. Die Angabe ist den 21. October bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

Decretum Neuenburg in Judico, den 24. Sept. 1805. Herzogl. Hollstein=Oldenburgisches Landgericht hieselbst v. Muck

In **Chr. F. Reins** Concur Ang. den 13. Jan, Deduct 18.2., Prior Urteil den 27.3. Löse den 22. April - 5 May.

Oct. 16 1811 Zwischenahner Amtsrechnung pro 1811 (Best. 75-23 Nr. 532)

Eilert Oltmanns und **Jacob Claus Jacobs** zu Edewecht wegen auf verbotenen Wegen eingeführten und confiscirten Zucker: 2 Rt. 18 gr, 1 Rt. 44 gr., 8 schw.

Taxatum des Vermögens der Bauerschaft Edewecht

Eilert Oltmanns, Halb Erbe

Bauland nach der Bonität und wahren Größe a. Scheffelsaat b. in Classen

1a. 20. 140, 2a. 15. 135, 3a. 10. - , 4a. 5. 25, Werth 300

Wiesen und Weideland nach der Bonität und wahren Größe a. Tagwerk in Classen

3a. 50. 300, 4a. 30. 180, Werth 480

Heidelang dgl. in Jück

1a. 10. 20, 3a. 2,5. 7,5; Werth 27,5

Vieh- und Ackergeräth: 80, Vorrath an Getreide: 100, Höckerwaaren: 30

saat groß.

für die Summe von **vierhundert fünf und siebenzig Rtl. Gold.**

§.2. Der Käufer hat die ihm verkaufte Köterei um Neujahr d. J. mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, aber auch mit allen Lasten und Beschwerden angeleeten, und wird für die angegebene Größe des verkauften Landes vom Verkäufer nicht eingestanden. Alle von der verkauften Köterei zu leistenden Abgaben werden vom Antrittstage an vom Käufer getragen.

§.3. Auf dem oben bemerkten Kaufschilling hat der Käufer bereits 175 Rtl. Gold, über deren Empfang der Verkäufer hiemit quittirt, bezahlt. Den Rest des Kaufschillings an dreihundert Rtl. Gold bleibt bis weiter gegen 4 Procent jährlicher Zinsen, welche von Neujahr dieses Jahres zu laufen beginnen, beim Käufer stehen, das ist derselbe nach einer beiden Theilen vorbehaltenen halbjährigen Bekündigung an den Verkäufer heraus zuzahlen. Zur Sicherheit des Verkäufers wegen dieser 300 Rtl. Gold nebst Zinsen und Kosten setzt der Käufer demselben die ihm verkaufte Köterei speciellen Hypothek, und sein sämtliches Vermögen zur generellen Hypothek, willigt auch in die Ingrossation dieser Hypotheken auf seine Kosten.

§.4. Die nöthige Umschreibung in den Catastern hat der Käufer innerhalb 3 Monaten auf eigene Kosten beim Amte zu bewirken.

§.5. Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers wegen der ihm verkauften Köterei eine Consuation zuveranlassen und ist verpflichtet dem Käufer ein reines Angabeprotocoll zu leihen auch hat der

Verkäufer die hiernach veranlaßten Kosten allein zu tragen.

§.6. Die Kosten des heutigen Contracts, der nöthigen Abschriften desselben so wie des Stempelpapiers tragen Contrahenten Jeder zur Hälfte

§.7. Contrahenten verzichten auf alle ihnen gegen diesen Contract etwa zustehenden Einreden namentlich die der Verletzung über die Hälfte.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. **Eilert Oltmanns Gerd Geerken**

Actum ut supra C. Erdmann Schloifer.

.....
Actum Zwischenahn auf dem Amte Juli 6. 1835. Vormittags.

In Gegenwart des Oberamtmanns Erdmann und des Hülfprotocollisten Erdmann erschienen freiwillig der Bauernvogt **Christian Oltmanns** von Edewecht und **Eilert Lübben** daher, und baten folgenden unter ihnen abgeschlossenen Grundheuercontract zu Protocoll zu nehmen.

Comparent Oltmanns überläßt dem Comparenten Lübben zwei Gemeinschaftsplacken, die am Viehdamm liegen und von ihm von Ahlert Ahlers und Friedrich Stoffers eingetauscht, circa 2 Jück 39 Ruthen alter Maaße groß sind, gegen eine jährliche Grundheuer von 60 gr. Gold.

Comparent Lübben hat am ersten Mai eintausend achthundert vier und dreizig das ihm zur Grundheuer überlassene Land in Besitz genommen, und werden von diesem Tage an die acht Freijahre dosirt, welche ihm mit Entrichtung der Grundheuer zugestanden werde. Er zahlt demnach am ersten Mai ein tausend achthundert drei und vierzig die erste Grundheuer.

§3. Alle Abgaben, welche auf das zur Grundheuer gegebene Land enpartirt werden, bezahlt der Grundheuermann, kann aber solche in der Grundheuer kürzen. Während der Freijahre zahlt indeß Comparent Oltmanns die Abgaben.

§4. Der Grundheuermann hat sämmtliche Befriedigungen, und das zur Grundheuer ausgegebene Land in gehörigen Stand zu setzen und zu unterhalten, und zwar auf seine eigenen Kosten.

§5. Die Approbation dieses Contracts von Seiten der Großherzoglichen Kammer wird ausdrücklich vorbehalten.

§6. Die Kosten dieses Contracts, und alle in Folge desselben etwa aufgehenden Kosten, namentlich des Cammerconsenses, der Repartition von Abgaben u.s.w. tragen beide Theile zur Hälfte.

§7. Beide Theile entsagen der Einrede der Verletzung über die Hälfte, und leistet Comparent Oltmanns dem Comparenten Lübben wegen des zur Grundheuer gegebenen Landes jede rechtliche Einltion.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. **Christian Oltmanns. Eilert Lübben.** Actum ut supra **Erdmann Erdmann.**

.....
No. 3. 1835. Vier und Zwanzig Grote

Kund und zu wissen sei hirmit daß zwischen dem Gastwirth **Eilert Oltmanns** zu Edewecht einerseits, und dem Hausmann **Ahlert Oltmer** daselbst andererseits, folgender unwiederruflicher Tauschcontract halva

aprotativne Großherzoglicher Cammer verabredet und geschlossen ist, und zwar:

1. Der Gastwirth Eilert Oltmanns überläßt dem Ahlert Oltmer zum unumschränkten Eigenthum zwei Stücke Bauland auf dem Edewechter Esche hinter Grubens Weide zwischen Johann Büntings und Johann Georg Bunjes Ländereien belegen circa 3 Sch. Saat groß. Dagegen gestattet der gedachte Oltmer dem Gastwirth Eilert Oltmanns zunächst einen freien 6 Fuß breiten Wasserlauf an seinem des Contrahenten Oltmer Garten, herunter resp. durch demselben, und zwar in der Richtung wie solcher auf der anliegenden Handzeichnung mit rother Tinte sub a-c angegeben ist, damit Contrahent Oltmanns im Stande ist dadurch daß sich in seinem Garten sammelnde geile Wasser nach seiner Wiese auf der Loge, ebenfalls auf der Handzeichnung bemerkt zu führen. Ferner tritt Oltmer dem Gastwirth Oltmanns für das erhaltene Bauland den auf der Loge an Oltmanns Wiese liegenden kleinen Gemeinheitsplacken von 24 R² zum Eigenthum ab, und bezahlt außerdem an den Gastwirth Eilert Oltmanns die Summe von Fünf und Zwanzig Rtl. Gold baar heraus.

2. Der Contrahent Ahlert Oltmer hat die beiden Stücke Bauland qu mit allen Rechten und Gerechtigkeiten Lasten und Beschwerden bereits in Besitz genommen, und Contrahent Oltmanns den kleinen Gemeinheitsplacken schon angetreten, die von Oltmer ausgelobten 25 rt. Gold bereits empfangen und steht es dem erstern, Oltmanns frei, den ihm zugestandenen Wasserlauf in der Breite von 6 Fuß an Oltmers Garten herunter resp. durch demselben, so wie die anliegende Handzeichnung solches angebt, jederzeit wenn es Oltmanns beliebt durchgraben zu lassen.

3. Der Contrahent Oltmer genehmigt es, daß Contrahent Oltmanns zur Aufräumung des abgetretenen

Wasserlaufs in seinen Garten kommt, und darf Oltmer den Ablauf des dadurch fließenden Wassers durchaus nicht hindern.

4. Muß Ahlert Oltmer genehmigen daß die aus der Wasserzuchs zu grabende Erde vorläufig aufs Ufer geworfen, dort liegen bleiben, oder wenn Oltmanns es vorziehen sollte, von diesem weggeholt werde.

5. Contrahenten tragen die durch diesen Contracts, dessen Approbation u.s.w. entstehende Kosten gemeinschaftlich und verzichten auf die Einrede der Verletzung über die Hälfte.

Geschehen zu Edeweucht 1835 Oct 11 **Eilerd Oltmanns Ahlerd Oltmer**

F.D. Brader als Zeuge der Unterhaltung

.....
No. 31 de 1868. (Orig. Stemplb. zu 5 rt.)

Geschehen, Westerstede im Amtsgericht, 1868 Januar 18.

Gegenwärtig: Herr Amtsrichter Harbers und Protocollführer Ruge. Erschienen freiwillig:

1, der Hausmann **Christian Oltmer** zu Nordedeweucht,

2, **Friedrich Oltmanns** daselbst, angeblich Namens und im Auftrag seines Vaters des Gastwirths **Christian Oltmanns** daselbst. Dieselben schlossen folgenden Kaufcontract:

Der Hausmann Oltmer verkauft an den Gastwirth Christian Oltmanns den Rumpf seiner zu Edeweucht belegenen Hausmannsstelle und zwar folgende Immobilien:

a, den im Orte Edeweucht zwischen den Gründen des Käufers, einem nach der Loge führenden Nebenwege und der Wiese des Gemeindevorstehers Jüchter belegenen Garten, pl. m. 4 Sch. S. nebst dem darauf befindlichen Wohnhause und Backofen,

b, einen daselbst belegenen sg. Logeesch, 1 Sch. S. groß, zwischen dem genannten Nebenwege und den Gründen des Gemeindevorsteher Jüchter belegen,

c, 4 Jück Hochland, auf dem Edeweuchter Esch, etwa 3 Sch. S. groß, begrenzt von Setjes Holzhof und Kuhweidgründen,

d, 10 Stücke Sietland daselbst, pl. m. 2 Sch. an Setjes Kohlhof und Bauland belgen,

e, 3 Stücke Sietland daselbst pl. m. 3 Sch. S. zwischen Büntings und Bunjes Bauland belegen,

f, eine Wiese im Vieh, Liene genannt, zwischen Orth, Stulken und Töpken Wiesen belegen, etwa 5 Tagewerk groß,

g, einen Gemeinschaftsplacken auf der Loge in Edeweucht zwischen Elschen und Jüchters Gründen, etwa 3 Jück groß,

h, den von der Dorfstraße in Edeweucht nach der Loge führenden Nebenweg, zwischen Verkäufers, Jüchters und Käufers Gründen belegen,

i, seinen Antheil, namentlich die Hälfte des Gemeinschaftsplackens „Loge“ genannt, belegen am Wege und an Johann Röben Gründen, etwa 7 Ruthen²,

k, sämtliche Gräber auf dem Edeweuchter Kirchhofe,

Die Grundstücke gehen mit allen Pertinentien und Rechten, Lasten und Beschwerden auf Käufer über, der Antritt geschieht am 1. Mai d.J. und wird dann auch der Kaufschilling bezahlt, welcher auf **1500 rt.**, schreibe Eintausend fünfhundert Thaler Courent, vereinbart ist.

Sämmtliche Kosten dieses Contracts, der Convocation und Umschreibung trägt Käufer und entsagen beide Theile allen Einreden gegen diesen Contract, namentlich dem Einwande der enormen Verletzung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Christian Oltmer. Friedrich Oltmanns.

und erklärte Comparent Oltmanns, daß die Genehmigung seines Vaters zu vorstehendem Kaufcontracte nachfolgen werde.

Zur Beglaubigung. *Harbers. Ruge.*

Fortgesetzt am selbigen Tage, in der Wohnung des Gastwirths Oltmanns zu Edeweucht, Nachmittags 6 Uhr. Gegenwärtig: Herr Amtsrichter Harbers und Protocollführer Ruge. Bei gelegentlicher Anwesenheit des Amtsgerichts hies. sistirte sich der Gastwirth **Christian Oltmanns** zu Edeweucht und erklärte: Ich will hiermit anerkennen, daß ich meinen Sohn Friedrich bevollmächtigt habe, heute vor dem Amtsgerichte in meinen Namen mit dem Hausmann Christian Oltmer hies. einen Kaufcontract abzuschließen, worauf derselbe mir den Rumpf seiner hieselbst belegenen Hausmannsstelle für fünfzehnhundert Thaler Courant zum Eigenthum überträgt. Dem Comparenten wurde sodann das heute aufgenommene Protocoll über den von ihm erwähnten Kaufcontract vorgelesen und erkannte sodann Inhalt desselben in allen Puncten für richtig an und wollte denselben als für sich rechtsverbindlich gelten lassen. Derselbe bat auch um Abschrift des Contracts. Vorgelesen, genehmigt, unterschrie-

ben. **C. Oltmanns**

Zur Beglaubigung. *Harbers. Ruge.*

Urkunden zur Gastwirtschaft

1810 Heuerkontrakt, 1817, 1829, 1839, Zur Verlängerung der Konzession, 1839 Krugkonzession, 1829 Umschreibungsgesuch zur Gaststätte von Harmjanz, 1841 Zur Verringerung der Krüge, 1832 Einspruch gegen Deyes Wirtschaft

(ohne Jahr, zwischen 1797-1810)

Edewecht. Der Köther und Schulhalter Johann Harmjanz zu Osterscheps die Krugerey wieder von Eilert Oltmanns in dem dem Pächter zu Edewecht zustehenden Hause exerciret, wie laut Pacht=Contract von ... (Rand der Seite fehlt)... ditionirt ist.

Nro: 26 Heuer=Contract,

wie solcher Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht, des Herrn **Peter Friedrich Ludwig**, Erben zu Norwegen, Herzogs zu Schleswig, Hollstein u., Fürsten zu Lübeck, auch Herzogs und regierenden Landes=Administrators zu **Oldenburg**, mit **Eilert Oltmanns** wegen des in neuem auf dem von ihm gelösten **Reins** Erbe zu erbauenden nur zu Haus zu exercirenden **5 ten Kruges zu Edewecht** auf 8 Jahre geschlossen worden.

Erstlich: wird gedachtem Pächter vorerwähnter Krug auf Acht Jahre, nämlich von Maytag 1810 bis dahin 1818, also und dergestalt eingethan, daß er solchen seiner besten Gelegenheit nach nutzen, Reisende und Fremde beherbergen, sitzende Gäste halten, selbige speisen, auch alle Arten von Getränke bey Gläsern, Kannen und Maassen, wovon jedoch die Accise an die Accise=Pächter oder Einnehmer zu entrichten, sowohl innerhalb Hauses ausschenken, als ausserhalb Hauses verkaufen, und überhaupt alle wirthschaftliche Nahrung treiben möge, ohne darin von irgend Jemanden gehindert oder beeinträchtigt zu werden, und ohne daß Andern, welche dazu nach Cammer=Contracten oder sonstigen Concessionen nicht berechtigt sind oder werden, die Treibung einer wirthschaftlichen Nahrung erlaubt seyn soll; wie denn auch den Accise=Pächtern nicht verstattet ist, Branntwein=Schenken anzulegen. Jedoch muß

Zweytens: sothane Krugnahrung in des Pächters Wohnhause, welche zu dem Ende durch ein in die Augen fallendes Schild den fremden Reisenden bemerklich zu machen ist, von ihm selbst exercirt werden, und darf er ohne ausdrückliche Beteiligung der Cammer solche weder in ein anderes Haus verlegen, noch Jemanden in Afterpacht geben.

Drittens: ist der obgedachte Pächter schuldig und gehalten, nicht nur die bey den Krugpachten festgesetzten generellen Bedingungen, daß nämlich

a) der Eingang für die Fußgänger zu jedem Krughause gepflastert sey und immer rein gehalten werden solle;

b) daß in jedem Krughause eine reinliche, gehörig geweißte Stube mit festen Tischen, Stühlen oder Bänken, und in den an der Passage belegenen Krughäusern an reinlichen Betten, imgleichen an Stallraum und Futter für Pferde kein Mangel seyn müsse;

c) daß jeder Krüger immer gutes trinkbares Bier und Branntwein, und, wenn sein Haus an der Passage liegt, ausserdem zu jeder Zeit Wein, Kaffe, Zucker und Milch vorräthig haben, nicht weniger die Gläser, Kannen und sonstiges Trinkgeschirr beständig reinlich halten müsse; seiner Seits, in soweit diese generellen Bedingungen auf ihn nach der Lage und Beschaffenheit seines Hauses ihre Anwendung finden, gleichfalls aufs genaueste zu erfüllen, sondern auch gegen die Gäste und Reisenden sich bescheiden und ordentlich zu betragen, ihnen gute Getränke und Waare zu geben, sie im Preise nicht zu übersetzen, sondern billigmäßig zu behandeln, nicht weniger in seinem Hause für Ruhe und Ordnung, besonders zu Nachtzeiten, möglichst zu sorgen und die hieher gehörigen Verordnungen zu befolgen. Ferner

Viertens: muß derselbe es sich äußerst angelegen seyn lassen, alle und jede fremde Bettler, die ins Land passiren wollen, nach dem Inhalt der, wegen Einrichtung des Armenwesens, unterm 1sten August 1786 ergangenen Verordnung zurückzuweisen, und solche bey den in jener Verordnung bestimmten Strafen zu warnen; widrigenfalls er, der Krüger, deshalb mit Brüche, und, dem Befinden

nach, mit Leibesstrafe belegt werden soll.

Fünftens: ist in dem privilegirten District der Stadt Oldenburg bloß den Krügem erlaubt, Hökerey zu treiben, und mit Hökerey zu treiben, und mit Hökerwaaren, welche aber aus gedachter Stadt genommen und von dasigen Bürgern eingekauft seyn müssen, zu handeln, und soll keinem andern Eingesessenen einiger Hökerhandel verstattet werden; dagegen aber müssen diese Krüger, wenn sie sich mit der Hökerey abgeben, auch gute unverfälschte Waaren, imgleichen gehöriges Maaß und Gewicht sich anschaffen, und mit einem billigen Profit zufrieden seyn.

Sechstens: hat der Pächter angelobet und versprochen, für diese Krügerey alljährlich, und zwar auf Martini jeden Jahres, Acht Reichsthaler - Grote in guten neuen Zweydritteln an den p.t. Beamten zu Zwischenahn oder wem sonst die Hebung davon anvertrauet werden möchte, zu bezahlen, dem auch überdies die Schreibgebühren jährlich mit 8 Groten in Gold zu entrichten sind; auch sind die verordneten Cammer=Contract=Gebühren zu erlegen.

Siebtens: hat der Pächter sich alles Nachlasses, aus welcher Ursache es auch seyn möchte, (Krieg und Pest allein ausgenommen, da dann eine billigmäßige Remission angedeihen soll) ausdrücklich begeben. Endlich

Achtens: ist conditionirt, daß wenn der mehrgedachte Pächter, nach einer desfalls bey der Cammer geschehenen glaubhaften Anzeige, die ihm nach diesem Contract obliegenden Pflichten nicht in allen Punkten gehörig erfüllet, derselbe zu jeder Zeit, ohne erst förmlichen Beweis darüber verlangen und ohne unter irgend einem Vorwande eine Entschädigung fordern zu können, die Aufhebung des Contracts sich gefallen lassen, auch noch ausserdem, dem Befinden nach, mit einer angemessenen Strafe belegt werden solle.

Schlieslich wird die generale Condition, daß, wenn der Pächter während der Pacht insolvent werden, oder zum Concursum kommen sollte, des Pächters Recht von selbst cessire, mithin die Cammer das Pachtstück wieder einzuziehen befugt sey, hiedurch wiederholet.

Urkundlich ist dieser Contract zweymal ausgefertigt, wovon, nach erfolgter Approbation der Herzoglichen Cammer, dem Pächter ein Exemplar zu seiner Versicherung zugestellt werden soll.

Oldenburg, den 24 sten July 1809 Eilert Oltmanns

Vorstehender Heuer=Contract wird hiermit in Gefolge Höchsten General Resolut vom 25 sten Febr. 1774 in allen seinen Punkten approbiret und hat darauf der Hr. Cammer=Assessor und Amtsvogt Lindelof die Heuergelder für die Herrschaftliche Casse gehörig zu erheben, und mittelst Anlegung dieses in Einnahme zu berechnen, auch sonst das Herrschaftliche Interesse dabey zu beobachten. Oldenburg, aus der Cammer 1809 Aug. 31.

Leutz. Schloifer.

.....
Einnahme aus ständigen und unständigen Pacht=Intraden

Vide Beylagen Nro. 26

Der 5 te Krug zu Edewecht ist laut des dieser Rechnung sub nro. 26 angelegten Contracts an **Eilert Oltmanns** auf 8 Jahr, nemlich von Maytag 1810 bis dahin 1818 jährlich für 8 rthl. verheuert, welche für dieses als das 1ste Pachtjahr zu berechnen gewesen, auf Martini 8 rthl.

.....
An den Kirchspielvogt Bunting in Edewecht

In den bei Herzoglicher Kammer eingebrachten von denselben zur Berichterstattung hieher ermittelten, hieneben anliegenden Gesuchen haben die Krugpächter **Eilert Oltmanns** und Gerhard Diedrich Rothenburg in Edewecht um fernerweite Eingebung dieser ihrer Pachtungen unter der Hand. Wie dem Amte nicht anders bekannt ist, werden von beiden die Krüge in ihren guten wohl eingerichteten Häusern untadelhaft exercirt, wenigstens hat daselbe über die reichliche, willfährige, ordentliche und billige Bewirthung und Behandlung noch nie eine Beschwerde statt gefunden, so daß also hiernach den Supplicanten Ansuchen der höheren Behörde zur Genehmigung nach zu empfehlen sein dürfte. Das Amt will jedoch bevor es denselben seine Meinung vorlegt, annoch auch die Vt. annehmen, indem demselben als zur Stelle gegenwärtig alles am besten bekannt sein muß. Vt. hat also unter Remission der Beschlüsse über selbige Sein berichtliches Gutachten fordersatzamst einzusenden, und ist dann dabei namentlich auch zu bemerken ob nicht vielleicht von den Supplicanten für die Zukunft eine höhere wie die bisherige Pacht füglich gegeben werden könne. A. Z. 1817 Jul. 17

.....
Den mir gewordenen Auftrag vom Herzoglichen Amte um mein Gutachten herzugeben über die Verlängerung, der Krüge des Gastwirth **Eilerdt Oltmans** und Gerhard Diedrich Rothenburg zu Edewecht,

habe nicht ermangeln wollen solches dem Herzoglichen Amte zu übersenden.

1) Was die Aufführung von beyden, wie auch die reinlichkeit der Haußhaltungen anbetriß so viel mir bekant, nichts bey zu erinnern.

2) Weil jedoch noch Neue Krüge dazugekommen sind, so könnte es wohl bey die Alte Pacht bleiben, wen es die Herzogliche Kammer gefällig sein werde, so könnte nach meiner Meinung diese beyden die Kruggerechtigkeit wohl wieder auf die verlobten Jahre gegeben werden, weil sich sonst nicht solch gute Häußer dazu finden.

Edewecht, d. 30 ten July 1817. der Kirchspiels Vogt Bünting.

.....
An die Herzogliche Cammer in Oldenburg

Bericht des Amts Zwischenahn über die Krugpacht-Verlängerungsgesuche des **Eilert Oltmanns** und Gerhard Diedrich Rothenburg in Edewecht, in folge der Aufgaben vom 30 April und 16 Mai am 1 Aug 1817

Bei Remission der anliegenden beiden Gesuche der erwähnten Supplicanten kann das Amt in pflichtmäßiger Befolgung der des fälligen Aufgaben nicht umhin beiden in jeder Beziehung ein rühmliches Zeugniß zu ertheilen. Ihre Wirthschaftsführung ist gut, reinlich, billig, ordentlich. Ihre neuen Häuser sind zweckmäßig eingerichtet, mit allen Mobilien und Geräth man in selbigen nach den vorhandenen Local Verhältnißen zu frieden ermerken darf, vollständig versehen, und namentlich ist das erst vor wenigen Jahren erbaute des **Eilert Oltmanns**, sowohl nach seinem äußeren Ansehen als den inneren Beschaffenheit nach der (besten) nicht nur im Dorfe sondern im ganzen Kirchspiel. Die bisher bezahlte Pacht scheint hinreichend und dem Erwerb angemessen und zwar dies um so mehr, als letzterer durch die im dem Dierk Hoting einzugebende Höckerei allerdings einen Ausfall erleiden wird. Bei diesen Umständen werden daher die Gesuche der Supplicanten zu der gewünschten Bewilligung auf eine angemessene Anzahl Jahre sich gewiß vollkommen qualificiren.

.....
An das Großherzogl. Amt Zwischenahn.

Gehorsamstes Gesuch des Gastwirths **Eilert Oltmanns** zu Edewecht die Erlaubniß zur ferneren Exercirung einer Krugwirthschaft btr am 24 ten Juny 1829.

Schon seit mehreren Jahren exercirt Suppl, wie er glaubt zur Zufriedenheit des Großherzogl. Amts, den 5 ten Edewechter Krug. Am 1 ten May 1830 läuft nun aber die ihn darüber von Großherzogl. Cammer ertheilte Concession ab, und erlaubt er es sich daher um die 10 jährige Verlängerung derselben gehorsamst nachzusuchen, des Supplicanten Local ist gut eingerichtet und fühlt er sich im Stande auch ferner allen Wünschen des Publikums darin völlig zu entsprechen. pr E. Oltmanns

.....
Den mir gewordenen Auftrag vom Großherzoglichen Amte, um mein Gutachten wegen **Eilert Oltmanns** in Edewecht Krug-Concessions Verlängerung abzugeben, habe nicht ermangeln wollen solches zu thun.

Nach Untersuchung an Ort und Stelle, befanden sich die mir Vorgescriebenen Punkte alle in guter Ordnung, und soviel mir davon bekant ist und erfahren habe, hat noch einmal darüber geklagt, nach meiner Meinung könnte wegen die vielen Krüge in Edewecht die Pacht wohl nicht erhöht werden. Was die Jahre anbetriß muß ich das Großherzogliche Amt überlassen. Edewecht 1829. Sept. 5. Bünting. Kirchspiels Vogt.

.....
An das Herzogl Amt Zwischenahn

Gehorsamstes Gesuch mit Bitte abseiten des Gastwirths **Eilert Oltmanns** zu Edewecht, die Ertheilung oder Umschreibung einer Krugconcession btr am 24. May 1829.

Supplicant hat von den Vormündern des weil. Schullehrers **Johann Harmjanz** Erben zu Osterscheps des zu Edewecht an der Dorfstraße von Carsten Hullmann bisher bewohnte Krughaus auf einige Jahre gemietet. Er wünscht darin auch fernerhin eine Krugwirthschaft exerciren zu lassen, und bittet daher um Herzogl Amt ganz gehorsamst um die Umschreibung der bisher auf Carsten Hullmann lautenden Concession. Eine Heruntersetzung der davon zu bezahlenden Recognition darf der Supplicant, obgleich es bei der geringen Bedeutung des fraglichen Kruges sehr wünschenswerth für ihn seyn dürfte, sich wohl nicht erbitten? Der Suppl tritt übrigens das gedachte Haus am 1 ten May d J an. pr E Oltmanns

An das Großherzogl Amt Zwischenahn

Gehorsamstes Gesuch und Bitte des Gastwirths **Oltmanns** zu Edewecht die Ertheilung einer Krugconcession btrl am 23 ten Nov 1829

In einer vor kurzen statt gehabten Landversteigerung des weil. Johann Harmjanz zu Osterscheps hat der Suppl das im Dorfe Edewecht, an der Hauptstraße zwischen den Krügen des Gerd Settje und des seinig belegenen Krughaus worin in den letzten Jahren von Carsten Hullmann der 3 te Edewechter Krug exercirt ward, adquiriret. Es ist sehr vortheilhaft und für das Publicum passend eingerichtet, indem es unmittelbar an der Straße liegend, mit einem sich dabei befindenden Stalle den Vorbeipassierenden jede Bequemlichkeit darbiethet. Supplicant verpflichtet sich die Wirthschaft darin zur Zufriedenheit der Gäste als auch ...

.....
An das Großherzogliche Amt zu Zwischenahn.

Ganz gehorsame Vorstellung und Bitte des Gastwirths **Eilerd Oltmanns** zu Edewecht im Betreff einer nachgesuchten Krugwirthschaft in dem zu erbauenden Mühlenhause des Hausmanns **Gerd Dey** zu Edewecht.

Apr 20. 1832.

G. P. M. Der Hausmann Gerd Dey erbaute im vorigen Sommer in der Mitte auf dem Edewechter Esche eine große neue Mühle statt der am Osterschepser Damm stehenden Kirchen-Mühle. Mehrere Einwohner, welche ihre Ländereien neben der jetzigen Mühle liegen haben, sehen es höchst ungern, daß G. Dey auf dem Esche baute, weil ein großer Theil ihrer Früchte durch die Mühlen gäste zertreten, oder durch die Vögel, welche sich stets in großer Anzahl bey einer Mühle, wegen der gestreuten Früchte aufhalten, verzehrt wird.

Dey wünschte die Mühle aber weiter nach Norden und grade auf den jetzigen Platz zu stellen um den Einwohnern am Fiedamme den Einwand der großen Entfernung zu nehmen, damit sie auf seiner und nicht auf der Querensteder Mühle mahlen lassen möchten. Im Süden hatte er durch eine größere Entfernung wenig Nachtheil zu fürchten. Wenn die Einwohner von Osterscheps ihm mit ihren Früchten jetzt nicht kommen: so müssen sie nach Westerscheps, und an der dortigen Mühle hat er einen großen Antheil. Aus diesem Grunde gab Dey sich alle erdenkliche Mühe um seine neu zu erbauende Mühle, da aufsetzen zu dürfen wo sie jetzt steht.

In diesem Sommer will er nun auch eine Wohnhaus in der Nähe der Mühle bauen. Für die Landnachbarn kann auch aus diesem Baue nichts als Schaden entstehen. Der Schatten des Hauses, das Vieh aus demselben Kühe, Schweine, Hunde, Feder=Vieh pp sind Gegenstände, welche dem Felde nur Nachtheil verursachen.

Für mehrere Einwohner ist daher der jetzige Stand der Mühle nicht vortheilhaft, sondern nachtheilig zu nennen. Dey hat beym Bau derselben auch wohl weniger den allgemeinen als seinen eigenen Nutzen vor Augen gehabt.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt er jetzt die Erlaubniß aus zu wirken in dem neu zu erbauenden Mühlenhause eine Krugwirthschaft exerciren zu dürfen. Da der Supplicant durch diese Erlaubniß in mehr als einer Hinsicht benachtheiligt würde so glaubt er, es wagen zu dürfen folgendes ganz gehorsamst vorzustellen.

1, Es sind in der Dorfschaft Nord=Edewecht bereits vier Krugwirthschaften, wovon man wohl ohne Anmaßung sagen darf, daß sie alle ordentlich exercirt werden und daß es ihnen auch nicht an anständigem Locale fehlt. Es ist daher in dieser Dorfschaft eher Überfluß als Mangel an guten Wirthshäusern. Mehr oder weniger würden alle diese Wirthschaften durch einen neuen Krug leiden, die des Supplicanten aber am meisten, weil die Mühle kaum 5 Minuten von seiner Wohnung entfernt ist.

2, Der Supplicant gränzt mit seinem Lande nahe an die Mühle, jetzt hat er schon durch dieselbe bedeutenden Schaden, aber noch größer würde er werden, wenn dem Wohnhause bey der Mühle eine Wirthschaft der Art bewilligt würde, daß es sitzende Gäste halten dürfte. Der Weg dahin geht durch Feld, die Früchte werden auf dem Wege vom Wirthshause oft nicht geschont, namentlich nicht, wenn in demselben eine Tanz=Gesellschaft ist. Der Supplicant fühlt sich nicht berufen aus einander zu setzten, welche Veranlassung der Weg vom Wirthshause durchs Feld bey nächtlicher Dunkelheit den Gästen geben kann.

Da es an guten Wirthshäusern in Nord=Edewecht nicht fehlt, eine neue Wirthschaft selbst den bestehenden und namentlich der des Supplicanten bedeutenden Schaden verursachen; da ferner die Früchte auf dem Edewechter Esche durch eine Wirthschaft im Mühlenhause, manigfache Zerstörungen ausgesetzt seyn würde: so erküht sich der Supplicant ganz gehorsamst zu bitten: Groß-

herzogliches Amt möge gewogentlichst veranlassen, daß dem Hausmann Gerd Dey zu Edewecht die Erlaubniß, eine Krugwirthschaft in seinem Mühlenhause exerciren zu dürfen, versagt wird. Er fürchtet um so weniger eine Fehlbitte zu thun, da das Gesagte strenge Wahrheiten enthält, er seine Wohnung zur Exercirung der Wirthschaft besonders gebaut hat und ihm in neuerer Zeit die Krugpacht jährlich um zwey Rthl erhöht ist. **Eilert Oltmanns**

.....
An das Großherzogliche Amt Zwischenahn.

Gehorsamstes Gesuch des **Eilert Oltmanns** zu Edewecht um Prolangation seiner Krugconcession 1839 Sept 4

Des Supplicanten bisherige Krugconcession läuft mit Ende dieses Jahres ab, weshalb er um gewogene Verlängerung derselben auf 10 Jahre gehorsamst bittet.

Überdies erlaubt er sich gehorsamst zu bitten, daß die bisherige Recognition gewogentlichst möge heruntersetzt werden. Früher, als Orth und Deye noch keine Wirthschaft hatten, gab Suppl. jährlich nur 8 rt und später, als die ersteren Beiden schon ihre Krüge exercirten, wurde dem Suppl., statt daß die Recognition billigerweise niedriger zu stellen gewesen wäre, solche auf 10 rt erhöht. Durch die beiden genannten Wirthe Orth und Deye wird dem Suppl. indeß fortwährend bedeutenden Schaden zugefügt, da nämlich alle Fremde bey Orth ihr Nachquartir nehmen und die sitzenden Tagesgäste sich bey Deye aufhalten, so daß also Suppl. einen triftigen Grund zu haben glaubt, auf eine Ermäßigung der bisher von ihm entrichteten Recognition ad 10 rt und zwar auf Heruntersetzung derselben auf die Hälfte gehorsamst antragen zu dürfen. pro Suppl. Schühler.

.....
Wir zur Großherzoglich=Oldenburgischen Cammer des Herzogthums Oldenburg Verordnete Thun kund hiemit: daß dem **Eilert Oltmanns** auf zehn Jahre die Concession zur Betreibung der 5 ten Krugwirthschaft zu Edewecht unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt ist:

1. Der Concessionirte mag diese, ihm von Neujahr 1840 bis dahin 1850. gestattete Krug=Wirthschaft seiner besten Gelegenheit nach nutzen, Reisende und Fremde, so wie andre Gäste beherbergen und bewirthen, auch alle Arten von Getränken bey Gläsern, Kannen und Maaßen, sowohl innerhalb Hauses ausschenken, als außerhalb Hauses verkaufen, und überhaupt alle wirthschaftliche Nahrung treiben, ohne darin von irgend Jemanden gehindert oder beeinträchtigt zu werden, und ohne daß Andern, welche dazu nicht schon concessionirt sind oder werden, die Treibung einer wirthschaftlichen Nahrung erlaubt seyn soll.
2. Diese Krugwirthschaft muß in des Concessionirten Wohnhause, welches zu dem Ende durch ein in die Augen fallendes Schild bemerklich zu machen ist, von ihm selbst exercirt werden, und darf er ohne ausdrückliche Bewilligung solche weder in ein anderes Haus verlegen noch Jemanden übertragen.
3. In seinem Krughause muß der Concessionirte für seine Gäste stets wenigstens eine reinliche Stube mit den nöthigen Mobilien in Bereitschaft halten, die im Winter gehörig erwärmet ist, und den bey ihm übernachtenden Reisenden und Fremden reinliche Betten liefern, auch für Stallraum und reines, gesundes Futter für Pferde sorgen.
4. Gegen seine Gäste muß er bescheiden und ordentlich sich betragen, und seine Familie, wie sein Gesinde zu einem gleichen Betragen anhalten.
5. So wie er gehalten ist, stets reine und unverfälschte Getränke, insonderheit Bier und Branntwein, und je nach der Beschaffenheit seines Kruges, namentlich wenn derselbe an der Passage liegt, Wein, Caffee, Milch und Zucker in guter Qualität vorrätzig zu haben, so muß er auch in seiner Wirthschaft auf Reinlichkeit halten und solche besonders auf alle Trink= und Eß=Geschirre sorgfältig anwenden. Dabey wird es ihm besonders zur Pflicht gemacht, zu jeder Zeit gutes, trinkbares und gesundes Bier auf Bouteillen oder Kruken zu halten und es daran nie mangeln zu lassen.
6. Der Eingang ist für die Fußgänger zu dem Krughause muß gepflastert seyn und stets reinlich gehalten werden; auch ist der Concessionirte verpflichtet, von Michaelis bis Ostern, vom Anfange der Dunkelheit an bis 10 Uhr Abends, ein Licht oder Lampe in einer vor dem Hause anzubringenden Laterne brennen zu lassen.
7. Für alle von den Post=Landboten, Postillons und Schirrmeistern an den Krüger abzugebenden Briefe muß solcher das, von den Empfängern wieder zu erstattende Porto vorschießen. Im Falle aber die Briefe nicht bey ihm abgefordert werden, so soll er gegen Zurückgabe der unerbrochenen Briefe, das vorgeschossene Porto wieder erhalten.
8. Die wegen der Krüge bestehenden oder künftig noch zu erlassenden policeilichen Verordnungen hat der Concessionirte sorgfältig zu beachten und zu befolgen, namentlich

- a. muß sein Krughaus um 10 Uhr Abends (in den Städten um 11 Uhr) geschlossen seyn, und darf er nach dieser Zeit keine sitzende Gäste mehr halten.
- b. Während den Stunden des Gottesdienstes und bevor socher nicht gänzlich beendigt worden ist, darf der Concessionirte überall keine sitzenden Gäste dulden und vor Nachmittags 4 Uhr an Sonn- und Festtagen dürfen auch durchaus keine lärmende Zusammenkünfte, mithin auch keine Music- und Tanz=Partien in seinem Hause Statt haben, welche letzteren auch stets von der vorgängigen amtlichen Erlaubniß abhängig sind.
- c. Eben so wenig darf er Hazard=Spiele oder das Verspielen von Sachen durch Würfel oder Loose in seinem Hause gestatten, es sey denn, daß zu dem letzteren die besondere Erlaubniß der Policeibehörde bewirkt wäre.
- d. Das Creditgeben auf Wein, Branntwein und andere starke Getränke, wohin jedoch Bier nicht zu rechnen, ist gänzlich untersagt und wird darauf überall keine gerichtliche Hülfe gegeben, ausgenommen, wenn das Getränk zwischen Faß und Boden bey nicht kleineren Quantitäten als 1/4 Anker verkauft ist, so wie auch bey logirenden Reisenden, die erst bey der Abreise nach herzugebender Rechnung bezahlen, eine Ausnahme von diesem Verbote eintritt.
- e. Schlägereien oder sonstige Thätlichkeiten und Unordnungen hat der Concessionirte möglichst zu verhindern und nöthigenfalls zeitig die Hülfe des Policei=Officialen zu suchen. Haben dergleichen Ordnungswidrigkeiten sich dennoch ereignet, so ist davon sofort der Policeibehörde Anzeige zu machen.
- f. Vaganten, welche keine Pässe haben, oder sich von der darin bezeichneten Route entfernt haben, sind der Orts=Policei=Behörde anzuzeigen.
- g. Die Ansätze der oberlich verordneten Wirths=Taxen oder Preis=Courante, welche in der Gaststube offen liegen müssen, sind gehörig zu beachten. Die Nichtbeachtung dieser Anordnung hat in der Regel im ersten Contraventions=Falle polizeiliche Bestrafung und im zweiten die Einziehung der Concession zur Folge.
9. An Recognition für diese Concession wird alljährlich und zwar auf Martine jeden Jahres Zehn Rthlr. 10 Gr. in Golde oder in gangbarer Münze mit dem üblichen Aufgelde an den p.t. Amtseinnehmer oder wem sonst die Hebung davon anvertrauet werden mögte, bezahlt. Außerdem sind die verordneten Cammer=Gebühren zu erlegen. Wegen der Recognition kann die etwa erforderliche Cautions=Bestellung zu jeder Zeit durch das Amt gefordert, auch die desfällige Ingrossation auf des Concessionirten Vermögen, worin derselbe durch die Unterschrift dieser Concession williget, bewirkt werden.
10. Auf die Erfüllung der in dieser Concession enthaltenen Vorschriften und Bezahlung der Recognition ist von dem beikommenden Amte zu achten, und von demselben stets da dieserhalb Erforderliche, mit Vorbehalt des Recurses an die Großherzogliche Regierung resp. an die Cammer, zu regulieren, ohne daß deßfalls ein gerichtliches Verfahren, weder gegen den Concessionirten noch dessen etwaige Bürgen, Statt findet.
11. Es wird ausdrücklich vorbehalten, daß, wenn der Concessionirte, nach einer desfalls bey der Cammer geschehenen glaubhaften Anzeige, die ihm nach dieser Concession obliegenden Pflichten nicht in allen Puncten gehörig erfüllet, derselbe zu jeder Zeit, ohne erst förmlichen Beweis darüber verlangen und ohne unter irgend einem Vorwande eine Entschädigung fordern zu können, die Aufhebung der Concession sich gefallen lassen solle.
- Schließlich wird festgesetzt, daß wenn der Concessionirte während der Zeit, worauf die Concession ertheilt ist, sterben, insolvent werden, zum Concurs kommen, oder auch seine Wohnung verändern sollte, dessen Recht von selbst cessiret, mithin in solchen Fällen diese Concession sofort oder zu jeder beliebigen Zeit wieder eingezogen werden könne.
- Urkundlich ist diese Concession zweymal ausgefertigt, wovon dem Concessionirten ein Exemplar zu seiner Versicherung zugestellet und das andere von ihm und seinen etwaigen Bürgen unterschrieben, bey dem Amte niedergeleget werden soll.
- Oldenburg, aus der Cammer, den 24 Decbr. 1839.
Eilerd Oltmanns Zur Beglaubigung *CErdmann*
 An das Amt Zwischenahn.
-

Edewecht 1841 Febr. 11. Johann Tatje J.G. Bunjes [...]

Eilert Oltmanns zu Edewecht.

1./derselbe sagte, er hätte seinen Krug seit 1808.

2./hat billig gutes Trinkwasser und

3./einen guten Keller.

Bauervögte und Kirchspielvogtwahlen und dgl.

1814 Kirchspielvogtwahl, 1814 Vorschläge für Bauervögte, 1818-23 Belege als Bauer-
vogt, 1832 Ernennung von Chr. Oltmanns, 1836 Entlassungsgesuch

6. Es wurden nachbenannte Ausschußmänner hiedurch angewiesen sich Mittwochs als am 5 Octobr
d.J. Morgens um 10 Uhr hieselbst auf dem Amte persönlich einzufinden um zu vernehmen was wegen
Ernennung eines Kirchspielvogts für das Kirchspiel Edewecht mit ihnen zu rechnen sein werde.

Johann Jeddelloh zu Edewecht, Johann Christian Bunjes, daselbst, Johann Ehlers, daselbst, Johann
Friedrich Röben, daselbst, Ahlert Oltmer zu Osterscheps, **Meine Christian Oltmer** daselbst, Oltmann
Ebcken zu Westerscheps, Ahlert Gehrels daselbst. Zwischenahn aus dem Amte am 1 Octbr. 1814
Erdmann

Insiunirt am 2 ten Octbr. 1814 an vorstehende Ausschußmänner. *D. Hoting.*

7. Geschehen Zwischenahn auf dem Amte am 5 October 1814 Morgens 10 Uhr.

Da vermittelst der von der Höchst provisorischen Regierungs Comission wegen der am 16 Septbr.
d.J. erlassenen allgemeinen Verfügung unter andere im § 4 in das für jedes Kirchspengel ein anzu-
stellenden Kirchspielvogts, daß jedes Kirchspiel über die Qualificationen des dazu in Vorschlag zu
bringenden Subjects befragt werden solle, bestimmt und zu dem Ende aus jedem der beiden Kirchspiele
dieses Amtes ein großer Ausschuß auf heute worden, so fanden sich von den citirten Ausschußmännern
hieselbst ein

A, aus dem Kirchspiel Edewecht: Johann Jeddelloh Hausmann zu Edewecht, Johann Christian Bunjes,
desgleichen, jetzt Kirchjurat, Johann Ehlers, alter Köther zu Edewecht, Johann Friedrich Röben neuer
Köther daselbst, Ahlert Oltmer Hausmann zu Osterscheps, **Meine Christian Oltmer** daselbst, alter
Köther, Oltmann Ebcken Hausmann zu Westerscheps, Ahlert Gehrels daselbst, neuer Köther

B, aus dem Kirchspiel Zwischenahn [...]

Nachdem nun den Comparenten in Beziehung auf die erlassenen der Zweck ihrer heutigen Verabladung
bekannt gemacht, ihnen auch nach Maßgabe Verfügung wegen der und Attributionen des zu bestel-
lenden Kirchspielvogts. Das nöthige eröffnet worden, wurd der Ausschuß des Zwischenahner Kirchspiels
vorläufig entlassen, um zuvörderst mit den Ausschußmännern des Edewechter Kirchspiels als das
entlegene Theils, die angeordnete Rücksprache zu nehmen. [...]

Es ward sodann denselben bemerklich gemacht daß außer dem gedachten Oelljen, auch noch über
folgende Eingesessenen als den Hausmann und Krugwirth **Eilert Oltmanns** zu Edewecht, und Jo-
hann Bunting auf einer freien Stelle zu Edewecht dem Amte ebenfalls vortheilhafte Zeugnisse zuge-
gangen seien. Comparenten erklärten darauf, daß beides allerdings sehr rechtschafende auch zu
dem in frage stehenden Posten wohl qualificirte Subjecte seien, daß indessen Johann Bunting von
dem Vorwurf welchen sie eben Oelljen gemacht, mehr oder weniger ebenfalls wohl nicht ganz freige-
sprochen werden könne. (zu sehr sein persönliches Interesse bedacht, wohl etwas eigennützig, bei
Zwisten und Uneinigkeiten nicht als versöhnlich habe gezeigt...) Auch ihres Erachtens wohl noch zu
unerfahren in diesen Geschäften und den Jahren noch zu jung sei. Dem **Eilert Oltmanns** hingegen
würßen sie durchaus nichts entgegen zu setzen, und hielten sich fest überzeugt daß seine Ernennung
zu dem gedachten Posten dem ganzen Kirchspiel eben so angemessen sein würde, als sie für sich
nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung solches wünschen müßten. Nachdem nun Comparenten
obiges wieder vorgelesen und von ihnen in allen Puncten genehmigt worden wurden sie entlassen.

[...]Dem **Eilert Oltmanns** steht nichts entgegen als daß er als Krugwirth ein Gewerbe treibt, welches
im allgemeinen nicht von dem Vorwurf frei ist daß es wohl zu zankherischen durch den größeren oder
geringeren Belang der Verzehrung — und Handlungen verleiten könne. Diese Bedenklichkeit scheint
jedoch in dem gegenwärtigem fall keinen statt zu finden. Oltmanns ist ein sehr wohlhabender Mann,

der über kleinliche Interessen erhaben sein kann, und daß er es ist am besten durch die allgemeine Achtung beurkundet derer er genießt. Als Geschäftsmann mag er freilich mit Oelljen nicht zu vergleichen sein, doch ist er auch als solcher nicht ganz ungeübt da er einen nicht unbedenklichen Handel treibt. Hiernach glaube ich dann, und bei dem durch das Organ des Ausschusses so deutlich ausgesprochenen Wunsche der Eingesessenen daß ihm vor Oelljen der Vorzug gebühre. [...]

.....
Auf den Bericht des Amtmanns zu Zwischenahn vom 6ten d.M. wegen des daselbst anzustellender Kirchspiels-Vögte wird hiemittelst zurückgefügt, daß der Vorschlag des Johann Roggemann zum Kirchspielsvogt zu Zwischenahn genehmigt werde, er aber statt des Gastwirths **Eilert Oltmanns** sondersamst ein anderes tüchtiges Subject nahmhaft zu machen hat. Oldenburg aus der Regierung 1814 Oct. 15 *Schloifer Grote*

.....
[...] wegen der Bestellung der Kirchspielvögte für die Kirchspiele Zwischenahn und Edewecht [...] daß statt des in Vorschlag gebrachten **Eilert Oltmanns** ein anderes tüchtiges Subject nahmhaft zu machen sei [...]. So mit citirt gewesen, **Meine Christian Oltmer**, alter Köther zu Osterscheps, war Krankheitshalber ausgeblieben. [...] in Vorschlag gebrachten Johann Bünning betreffe [...] sie vornämlich nur im Gegensatz zu Oelljen und Oltmanns verstanden hätten [...]. Bei dieser Lage der Sache und da nun einmal der Gastwirth Eilert Oltmanns den gewünschten Beifall höchsten Orts zu erlangen nicht vermochte, müßten sie also von dem jetzt wiederholt und zum erstenmal in Vorschlag gekommenen Subjecten die beiden letzten, Claussen und Bünning entschieden für die vorzüglichsten und unter diesen beiden wieder Bünning für den am meisten qualificirten halten. [...]
[Bemerkung: Johann Bünning wurde 1814 Edewechts erster Kirchspielvogt (Gemeindevorsteher oder 'Bürgermeister') und übte dies Amt bis 1832 aus.]

.....
(vor 4. Dec. 1814 Bericht des Kirchspielvogts Bünning an das Herzogl. Amt zu Zwischenahn)
[...] In der Dorfschaft Edewecht sind, meinem Bedenken nach, zwey Bauervögte erforderlich, und hiezu würden sich nach der Ortsbeschaffenheit vorzüglich qualificiren:
für Süd-Edewecht der Hausmann Gerd Fickje und
für Nord-Edewecht der Hausmann und Gastwirth **Eilert Oltmanns** [...]
(1815 war Dierk Heinje Bauervogt für Nord-Edewecht)

.....
Im Jahr 1818 habe ich, nach vorhergegangene Ausverdingungen in der Bauerschaft Nord Edewecht, nach beygefügtten Quitungen folgende Vorschüße geleistet, und ausbezahlt, als:
1./ laut Quitung Nro 1. wegen der sogenannten Landwehrsbrücke, für geliefertes Holz und Arbeitslohn Gold 6 Rtr 12 gr
2./ laut Quitung Nro 2. wegen Verbesserung der Brücke im Vieh, für geliefertes Holz und eiserne Nägel Gold 1 Rtr 36 gr
3./ laut Quitung Nro 3. wegen Verbesserung der Brücke bey Joh. Janßen Gruben Hause Gold 60 gr
4./ laut Quitung Nro 4. wegen der Brücke im Vieh, imgl wegen der Brücke bey Joh. Janßen Gruben Hause, und wegen der Brücke über den sogenannten Neuen Streke Gold 8 Rtr 36 gr
Ferner habe ich geliefert zum Antheeren der Landwehrs Brücke 12 Pfund Theer Gold 42 gr
und für das desfällige Antheeren, an Harm Kruse, in Edewecht, ausbezahlt, Gold 18 gr Sma. Gold 17 Rtr 60 gr Edewecht 1819 März 12. der Bauervogt. **Eilert Oltmanns**

.....
Im Jahre 1819 und 1820 habe ich Unterzeichneter als damaliger Bauervogt von Nord Edewecht, wegen Reparatur der Brücken über der Landwehr, folgende Auslagen gehabt als
a./ Zur Reparatur der Hölzernen Brücke über der Landwehr habe geliefert 1819. Jul. 13, 1 Diele (: welche ich zu dem Ende von den Tischler Behrens gekauft,;) für 42 gr.
item für Verbesserung der Brücke, nebst desfällige eiserne Nägel 36 gr. Ferner
b./ 1820 im M. Juny, Zur Verbesserung der steinernen Brücke über der Landwehr (: habe gekauft zu Jeddelloh:) 100 Ziegelsteine für 54 gr.
für das Besorgen und Hinbringen an Ort und Stelle 18 gr.
und für Ausbesserung der Brücke an Lohmüller sen. bezahlt 18 gr.
imgleichen für 4 Scheffel Kalk dazu, begleicht mir 36 gr
Sma in Golde 2 Rtr 60 gr Edewecht 1823. Jul. 28. **Eilert Oltmanns**
1823 Septbr. 27 erhalten vorstehende 2 Rtr 60 gr. Gold **Eilert Oltmanns**

Nro 2.

Auf Order des Bauervogt Setje in Nord Edewecht habe zur Verbesserung der sogenannten Landwehrs Brücke geliefert wie folgt als

1822 Juny 13. 3 Tonnen Kalk, à Tonne 54 gr. Gold macht 2 Rtr 18

1823 Juny 25 2 Tonnen 4 Scheffel Kalk, à Tonne 48 gr. Gold macht 1 Rtr 56

Sma Gold 4 Rtr 2 gr

Diese Vier Rthr und 2 gr Gold habe, von den Bauervogt D.G. Setje richtig bezahlt erhalten. 1823 Jul. 27. **Eilerd Oltmanns**

Actum Zwischenahn, auf dem Amte 1832 July 3. Vormittags. Gegenwärtig der Oberamtmann Erdmann und der Amts-Auditor

Verabladet erschien der Gastwirth **Christian Oltmanns** zu Edewecht, um der Bauervogt für die Bauerschaft Nord-Edewecht an die Stelle des wegen Kränklichkeit abgegangenen Bauervogts Heinje bestellt zu werden.

Comparent leistete den gewöhnlichen Diensteid eines Bauervogts acta corporali ab, und wurde solchergestalt als Bauervogt für die Bauerschaft Nord-Edewecht bestellt.

Vorgelesen und genehmigt. Actum ut supra Schloifer.

Notif. dem Hausmann Joh. Heinje zu Edewecht daß statt seiner der Gastwirth **Christian Oltmanns** daselbst als Bauervogt für die Bauerschaft Nord-Edewecht heute bestellt sey, und wird Ersterem demnach aufgegeben, alle den Bauervogtsdienst betreffende in seinen Häusern befindlichen Papiere, seinem Diensthfolger dem Bauervogt Oltmanns zu überliefern.

An Großherzogliches Amt zu Zwischenahn

Gehorsamstes Entlassungsgesuch des Bauervogt **Oltmanns** zu Edewecht am 4 Juli 1836.

Der unterzeichnete Bauervogt ist nicht im Stande diesen Posten länger wahr zu nehmen, und zeigt er dies dem Großherzoglichen Amte hiemit an damit doch jetzt baldigst ein anderer Bauervogt bestellt werden möge. **Christian Oltmanns**.

Urkunden zur Branntweinbrennerei

1824-34 Akte zur Brennerei: 1824 Mai 29 Bericht an die Regierung, Juni 5 Regierungsrescript, Notiz an Eilert Oltmanns 23, Protocoll Aug. 27, Hebungsorder 31, Regierungsrescript 1825 Febr. 7 Liegt unter Generalia Bericht Febr. 15, Verlängerungsgesuch des Eilert Oltmanns 1834 Juni 27, Berichtsforderung an den Kirchspielsvogt Juli 14. Bericht desselben Juli 20, Cammerrescript 5, Bericht an die Cammer 22, Regierungsbericht 1834 Aug 26., Notification an Eilert Oltmanns Sept 12, Quittung der Spartelermendeten Meisse Oct 14., Reskr. der Kammer Sept. 5, 1824/34 Konzession zur Brennerei

XI.B.I.b.2. Acta betr. die von dem Gastwirth **Eilert Oltmanns** nachgesuchten und ihm ertheilten Conzession zur Anlegung einer Branntweinbrennerey.v.J. 1824.

1. Bericht an die Regierung 1824 May 29/2. Regierungsrescript Juny 5, Notiz an Eilert Oltmanns 23/3. Protocoll Aug 27, Hebungsorder 31/4. Regierungsrescript 1825 Febr. 7/Liegt unter Generalia Bericht Febr. 15/5. Verlängerungsgesuch des Eilert Oltmanns 1834 Jun 27/ Berichtsforderung an den Kirchspielsvogt Jul 14. Bericht desselben Jul 20/6. Cammerrescript 5, Bericht an die Cammer 22/7. Regierungsbericht 1834 Aug 26. Notification an Eilert Oltmanns Sept 12/8. Quittung der Spartelermendeten Meisse Oct 14.

9. Reskr. der Kammer, Sept. 5

An die Höchstverordnete Regierung in Oldenburg

Bericht des Amtes Zwischenahn die von dem Gastwirth und Hausmann **Eilert Oltmanns** in Edewecht

erbetene Concession zur Anlegung einer Brandtweinbrennerei betr. in folge der Aufgabe vom 13 März d.J. X-623. am 29 Mai 1824

Die Frage wegen Nutzens und Sch— der Brandtweinbrennereien, ist in den staat— schriften neuerer Zeit aus allen Gesichtspunkten unter welche dieselbe gestellt werden kann so oft betrachtet und — worden, daß es überflüssig, ja anmaßend sein würde, einen das Amt es sich erlauben wollte sich darüber ausführlich zu verbreiten. Ist befunden aber hat sie auch hier nur erst ganz neuerlich in einem mehrbändigen Clathe (Oldenburgische Blätter 1824 Nov. 16 und 21) eine solche Behauptung gefunden. Einer neuen Praxis verbunden mit der nöthigen Berücksichtigung der veränderten Zeitumstände, hat die sonst wohl befolgten — verändert. Und auch der Zugang zu dem einträglichem Gewerbe, und garnicht dem Gegenstande um völlig angemessen nach eine vor durch mehren Vorschriften bedingt, so ist er doch nicht mehr in dem Maße wie sonst wohl umschlossen unter diesen dürften Umständen wird dann das Amt bei Befolgung der erhaltenen Aufgabe, in dem es die demselben zugefertigte Abschrift des Supplikanten hierneben wiederum anfügt, sich nur auf den hier in Betrachtung kommenden befundenen Verhältnissen beschränken, dann aber dabei sich auf dasjenige beziehen dürfen nach Höchstverordnete Regierung wegen der im hiesigen District befindlichen Brandtweinbrennereien Berichts bei mehreren Veranlassungen, namentlich aber an hier dem 21. Sept. 1818 ihrer — vorgetragen ist da sich die Lage der Sache nach völlig ein damals und bei Erstattung des später pflichtmäßigen Berichts vom 12. März 1823 enthält. Der Supplicand, bis zum vorigen Jahre, mehrjähriger Bauervogt, ist ein sehr rechtlicher, anständiger, betriebsamer, fähiger und unternehmender Mann auch in ganz guten Vermögensumständen, die er zu mehreren Handelsunternehmungen und Versendungen von Landesprodukten ins Ausland, für sich und die Eingesessenen vortheilhaft benutzt. Seine Wirthschaftsführung in einem nun erst vor wenigen Jahren neu erbauten und gut erbaulichen ansehnlichen Hause ist in dieser Beziehung, wie auch wohl sonst, die vorzüglichste im ganzen Kirchspiel Edewecht. Neben demselben in ein im vorigem Jahre errichtetes anfinden Gebäude seine gegenwärtig eine der Bedeutensten im ganzen District ist, und wenn hiernach Jemand daselbst das fragliche Geschäft für sich und andern ein Nutzen zu betreiben im Stande sein dürfte, so läßt sich das sicher ohne Zweifel von dem Supplikanten erwirken.

Ohne Zweifel würde also nach diesem allem das Gesuch desselben ein nur eines höchstverordneter Regierung zur gnädigen Gewährung empfohlen zu werden verdienen, wenn nicht dabei das Handelsprivilegium der Stadt Oldenburg, und der Erbpachtcontract derselben wegen der der engsten Bereichs verliehen. Concession zu einer Brandtweinbrennerei im Dorfe Edewecht annoch eine nähere Erwägung zu — schein. Nach einer von Herzogl. Cammer unter dem 18. Septbr. 1794 dem hiesigen Amte bekannt gemachten Höchsten Bestimmung ist nämlich den Cammerdistrict — nach der — auf 90 000 Fuß festgesetzt welche von der äußeren Seite der Stadt an gemessen werden sollen. Nun ist freilich die Entfernung zwischen beiden Punkten (das Haus des SupPLICANDEN steht etwa 7 bis 800 Schritt jenseits der Edewechter Kirche) mit mathematischer Genauigkeit bis jetzt noch nicht ausgemittelt worden. Bei Anlegung der neuen Poststraße im Jahre 1822 ist in dessen die Länge desselben behuf der zu setzenden Weidenzweige genau gemessen, und da diese nun nicht vom Haarenthore an, sondern weiter rückwärts vom Schloßthurm bis zum alten Wegweiser von der Haupt, an die Wage nach Zwischenahn und nach Edewecht sich scheiden nun 54,680 Fuß beträgt auch nach den bekanntlich so sehr genau — vom nördlichen Theil des Herzogthums, die Wegstrecke von diesem Punkt an bis zur Edewechter Kirche, nicht einmal die Hälfte der neheren Weglinie zu sein scheint, so dürfte des SupPLICANDEN Haus allerdings noch innerhalb des gedachten Cammerdistricts sich befinden. Vielleicht jedoch daß demselben bis jetzt noch immer nicht wiederhergestellt worden wie wenigstens bei gedachter Veranlassung zur Herzogl. Cammer unter dem 4. Febr. 1828 dem Amte eröffnet auf demselben bis jetzt nicht anders bekannt ist geworden ist, — nach dem diese Bedenklichkeit wegfallen dürfte. Erheblicher scheint dagegen die letztere insofern es in der Stadt Oldenburg unter dem 1. Oct. 1767 enthielten und am 16. April 1787 landesherrlichen — Concession ausdrücklich heißt daß die Stadt und ihre Einwohner das Brandtweinbrennen im Dorf Edewecht — alleinig treiben mögen, und von Niemand darin beeinträchtigt werden sollen — freilich bereits beim dem erwähnten am 21. Septbr. 1818 eingebrachten pflichtmäßigem Bericht mit Bemerkung wieder, daß dieses Brandtweinbrennerei nicht excercirt wurde zu es— sogar aus dem hiesigen Amte daß solche schon im Jahre 1797 nicht excerciret sei. Da in dessen dieselben nur ungefähr muthmaßen lassen, aber keinenegst verständig und mit Bestimmtheit ungenau eines eigentlich mit diesen Verleihungen zusammenhängt und was denselben wann gegangen sein mag, so wird es das Amt dahin gestallet sein lassen müssen, ob und in wie fern die Stadt vielleicht zur mit hiesiger Excercirung das Brandtweinbrennen angehalten der

neben denselben die zu dem Supplicanten jetzt verbieten — concessionirter zu dem falle, indem er, schließlich zur nach Bemerk daß, da die Stadt die sigulirte Recognition jedes Jahr gänzlich — die Bestimmung das auch ohnehin nur von dem ruhenden neuen — hier nicht zur Anwendung kommen werden.

Actum zum Amte Zwischenahn 1824 Aug 27

Nachmittags in dem Spreu-Speicher des Gastwirts **Eilert Oltmanns** zu Edewecht. Gegenwärtig der Amtmann Erdmann.

Wenn der Gastwirth Eilert Oltmanns zu Edewecht das Amt ersucht hat das Gebäude welches er neben seinem Wohnhause schon lange vor der ihm von Herz. Regierung ertheilten Concession zur Anlegung einer Branntweinbrennerey, erbaut habe in Augenschein zu nehmen, um zu beurtheilen ob es sich zur Betreibung der Fabrik in demselben qualificire mit dem Hinzufügen, daß es widrigenfalls, in Gemäßheit § 3 seiner Concession verpflichtet sey einen Riß eines zur Anlegung dieser Fabrik einzu-richtenden Gebäudes dem Amte zur Beurtheilung und Genehmigung wegen Feuers=Gefahr vor zulegen zur desfälligen Besichtigung und Untersuchung Termin auf heute angesetzt, und, als Bauverständigen der Mauermeister und beedigte Gerd Kröger zu Eckern mit zugezogen worden war - als hatte sich das Amtspersonale anebbegent Orte verfügt, woselbst auch der Mauermeister Gerd Kröger von Eckern sich eingefunden hatte. Der gegenwärtige Gastwirth Eilert Oltmanns erklärte er wolle wenn das Amt es genehmige, die nördliche Abtheilung sein es erst nun entrichten massiven Nebengebäudes oder Speichers, zur Brennerey gebrauchen, welche von der vordere, zur [...]
Grundmauer getrennt sey.

Dieses — wurde sodann vom Amte mit Geziehung des vorgedachten Bauverständigen, Mauermeister Gerd Kröger von Eckern, besehen, untersucht, und befunden: dieses ganz massiven Nebengebäude, liegt nördlich, von dem Wohnhaus des Gastwirths Eilert Oltmanns, 8 Fuß von dem selben entfernt und separirt, die nördliche Abtheilung dieses Gebäudes, welches zur Fabrik bestimmt ist, ist durch eine massive Zwischenwand von dem südlichen zur Brauerey bestimmten Theil getrennt, die Entfernung von dem Hauptgebäude bis zu dieser Zwischenwand beträgt 48 Fuß, übrigens liegt dieses Nebengebäude von allen übrigen Gebäude in gehöriger Entfernung so daß die Lage nicht Feuergefährlich, und ist weiter nichts zu erinnern gefunden als daß das Dach, welches in — liegt in Kalk gelegt werden muß, weshalb dem Eilert Oltmanns auferlegt worden ist, daß er, sobald letzteres geschehen sey, aber nicht eher, in diesem obbezeichneten Theil des Speichers gebrannt werden könne. Comparant E. Oltmanns anspruch sodenn das Kalk — mit dem Brennen nicht anfangen wollen. Geschehen wie oben. Zur Beglaubigung [...]

An das Amt Zwischenahn

Dem Amte zu Zwischenahn wird die dem **Eilert Oltmanns** zu Edewecht etheilte Concession zu Anlegung einer Branntweinsbrennerey in Abschrift und originaliter mit der Aufgabe zugestellt, die Original=Concession dem Eylert Oltmanns, gegen Einlieferung eines Stempelbogens zu 4 rt. Bezahlung von 4 rt. Expeditionsgebühren und 2 rt. 62 grt. Regierungs=Sporteln, welche demnächst an die Regierungs=Sporteln=Casse, portofrey, einzusenden sind, einzuhändigen. Oldenburg, aus der Regierung, 1824. Juny 5.

N.B. die Concession liegt bey der Amtscontrolberechnung v. J. 1824.

Es wird dem Gastwirth **Eilert Oltmanns** in Edewecht hiermittelst bekannt gemacht daß die von Höchstverordneter Regierung demselben ertheilten Concession zur Anlegung einer Brandweinbrennerei hieselbst eingegangen sei, und er solche gegen Einlieferung eines Stempelbogens zu 4 rt der Expeditionsgebühr von 4 rt und der RegierungsSporteln in belang von 2 rt 62 gr. hieselbst abzuliefern habe. A. Z. 1824 Jun. 23 Erdmann

An Höchstverordnete Regierung in Oldenburg

Bericht des Amts Zwischenahn die von dem Gastwirth und Hausmann **Eilert Oltmanns** in Edewecht erbetene Concession zur Anlegung einer Brandweinbrennerei betr. in folge der Aufgabe vom 13 März d.J. X-623. am 29 Mai 1824

An Großherzogliches Amt Zwischenahn

Gehorsamstes Gesuch des Gastwirths Eilert Oltmanns zu Edewecht, um die Verlängerung seiner Concession zum Branntweinbrennen am 27 Jun 1834

Die Concession des Supplicanten zum Branntweinbrennen hat im gegenwärtigen Monat ihre Endschaft erreicht. Der Supplicant wünscht solche auch noch ferner zu exerciren und indem er daher um eine zehnjährige Verlängerung derselben hiermittelst gehorsamst ersucht verbindet er damit zugleich eine Bitte, daß ihm die künftige Recognition etwa bis auf 10 rt erleichtert werden möge. In der letzten Zeit benutzte der Supplicant seine Branntweinbrennerei nämlich mit zwei Blasen, beide sind verhältnißmäßig klein zu nennen, und so mußte er den Bestimmungen der Concession zufolge, für ein jede Blase 10 rt überhaupt also 20 rt jährlich Recognition erlegen. Da er aber die zweite Blase nur sehr wenig, blos zum Destilliren, gebraucht, so scheint es dem Supplicanten, anhnamentlich bei der jetzigen strengen Accise=Controlle wo er so bedeutende Accise erlegen muß, doch sehr hart, wenn er für diese auch eine Recognition von jährl. 10 rt bezahlen soll und hofft er daher Großherzogliches Amt werde gewogentlichst bewirken, daß solche, wenn auch nicht ganz, doch theilweise für die Zukunft cessire. Der Supplicant E. Oltmanns.

.....
 Daß vorbemeldete Branntweinbrennerei des Gastwirth **E. Oltmanns** hieselbst, ohne Nachtheil des Publicums exercirt werden kann, und daß das zur Brennerei befindliche Gebäude ganz massiv und feuerfest erbaut worden ist: und daher meines Erachtens, im geringsten kein Besorgniß wegen Feuergefahr dabei vorhanden ist, solches wird hiemittelst von mir, mit den Beifügen daß ich keine besondere Conditionen in Hinsicht dessen angeben kann, gutachtend berichtet. Edewecht 1834 Jul. 20. Öllien. K.V.

.....
 An das Amt Zwischenahn

Der hiebey angefügte Extract aus der Cammer-Controlle betreffend die Concession wegen der 2 ten Branntweinbrennerei zu Edewecht, wird dem Amte Zwischenahn zum Bericht über die Verlängerung der Concession hiemit zugefertigt. Oldenburg aus der Cammer den 5. Juli 1834
 Extract aus einer vom Controlleur Kruse unterm 6 ten Juny 1834 hergegebenen Designation wegen der im Amte Zwischenahn bis Maytag 1835 aus der Pacht fallenden Herrschaftlichen Pachtstücke. Ordnungsnummer 2, Nr. der Controlle 54, Name der Pachtstücke. Concession wegen der 2 ten Branntweinbrennerei zu Edewecht, bisher exercirt von Eilert Oltmanns eine Recognition von 10 rt 2/3 a Blase, Ende der Pacht 5. Juny 1834.

.....
 Amt zu Zwischenahn Bericht vom 22 Julius 1834 betreffend die Verlängerung der Concession wegen der Brandtweinbrennerei des Gastwirths Eilert Oltmanns in Edewecht, in Beziehung auf das Rescript vom 5/11 d. M.

Schon früher als die angegangenen Cammer hieselbst einging von dem Gastwirth Eilert Oltmanns in Edewecht wegen des in frage stehenden Gegenstandes die Vorstellung hieselbst eingebracht, welche sich hieneben angelegt befindet. Das Amt wird sich auf dem Inhalt beziehen und nur bemerken dürfen ein seines einigen bei der Sache an sich nichts zu erinnern sein werden. Ob im übrigen aber die Herabsetzung der Recognition zu bewilligen sei, wird Herzogl. Cammer nach näherer Erwägung und Vernehmung und Begutachtung der beikommenden Zoll- und Accise-Officialen zu bestimmen geruhen.

.....
 An das Amt Zwischenahn

Dem Amte Zwischenahn wird, in Beziehung auf dessen unter dem 22 Jul d. J. an die Großherzogliche Cmmer erstatteten und von dieser an die Regierung abgegebenen Bericht, wegen der von **Eilert Oltmanns** zu Edewecht nachgesuchter Verlängerung der Concession zur Branntweinbrennerei,- die für den Supplicanten dato ausgefertigte Concession in originali & in copia zur Nachricht zugefertigt, mit dem Auftrage: die Original=Concession dem Supplicanten gegen Einlieferung eines Stempelbogens zu 4 rt, Bezahlung von 4 rt Expeditions=Gebühr und 2 rt 6 gr. Regierungs=Sporteln, welche portofrey einzusenden sind, zuzustellen. [geschehen Oct. 13] Übrigens hat das Amt dem Supplicanten zu eröffnen, daß sein Gesuch, um Herabsetzung der Recognition für die zweite Blase, nicht bewilligt werden könne.

Oldenburg, aus der Regierung, 1834 Aug. 26. Mutzenbecher

.....
 An das Großherzogliche Amt zu Zwischenahn.

Für die dem **Eilert Oltmanns** unterm 26. Aug. d.J. ertheilte Concession zum branntweinbrennen sind an Sporteln 6 rt 6 gr Gold heute baar eingesandt. worüber diese Empfangsbescheinigung ertheilt wird.

Oldenburg, 1834, Octob. 14. Heinessen.

Zur Herzoglich Holstein= Oldenburgischen Regierung im Herzogthum Oldenburg Verordnete
Thun kund hiermit: daß Wir, auf geziemendes Ansuchen des Hausmanns **Eilert Oltmanns** in Edewecht, Uns bewogen befunden haben, demselben die Anlegung einer Brantweinbrennerey auf seiner daselbst belegenen Stelle zugestatten, jedoch unter nachfolgenden Einschränkungen:

1. Es wird diese Conzession dem Imparenten nur für seine Person und auf zehn Jahre ertheilt, sie soll also mit dem 5. Juny 1834 wiederum erloschen seyn, und, ohne Genehmigung der Regierung, noch an weder auf seine Erben übergehen, noch an Dritte übertragen werden können. Sollte Impetrant die Fortsetzung derselben nicht weiter für gerathen halten, so ist er solche, nach vorgängiger Anzeige auf dem Amte, aufzugen befugt, wodurch er sich von dem ihm darin auferlegten Verbindlichkeiten befreyet.
2. Dem Inpetanten wird ein Ausschließendes Privilegium oder Monopol keinesweges zugestanden und er muß sich derselbe ein etwaiges temporaires Verbot des Brennens un überhaupt alle und jede in dieser Hinsicht künftig zu treffende oberliche Anordnung jeder Zeit ohne irgend eine Entschädigungs-Prätension gefallen lassen.
3. Der Riß der zur Anlegung dieser Fabrik einzurichtenden Gebäude, welche nur an einem offenen Platze und nicht zu sehr in der Nähe anderer Hüuser stehen dürfen, soll dem Amte zuvor zeitig zur Beurtheilung und Genehmigung wegen Feuers-Gefahr vorgelegt werden. Die Gebäude sollen möglichst Feuersfest eingerichtet und stets in einem solchen Zustande erhalten werden. Es soll auch mit dem Brennen nicht eher angefangen werden, als bis das Amt die Gebäude und die ganze Einrichtung, mit Zuziehung eines Bauverständigen besehen, untersucht und erklärt haben wird, daß Alles nach dem vorgeschriebenen Risse eingereicht sey und ohne Feuersgefahr gebrannt werden könne. Eine Verlegung der Fabrik nach einem anderen Hause, Platz oder Ort ist ohne Unsere Genehmigung, nicht gestattet.
4. Der Inpetrant hat bei unausbleiblichen Verlust dieser Conzession, jederzeit guten unverfälschten Brantwein resp. Genever zu verfertigen und darf denselben nicht bey Kannen und kleinen Maaßen, sondern nur zwischen Faß und Boden absetzen und verkaufen.
5. Derselbe ist ferner, bei Verlust dieser Conzession verpflichtet, stets einen hinreichenden Vorrath an Brodkorn auf dem Lager zu haben und davon zu jederzeit, auch scheffelweise, gegen marktgängige Preise unweigerlich zu verkaufen, auch hat er
6. für eine jede Blase alljährlich eine Recognition von 10 Rthlr R 2/3 tel und um Martini eines jeden Jahres und zwar in dem Jahre 1824 zum erstenmal an den mit der Erhebung beauftragten Official, in die Herrschaftliche Casse zu erlegen.

Wir concediren und bewilligen demnach, Kraft der unterm 7. März 1817 Uns erteilten generellen Autorisation, unter den vorstehenden Bedingungen, daß gedachter Eilert Oltmanns zu Edewecht auf seiner daselbst belegenen Stelle und zwar auf eigene Kosten, eine Brantwein- oder Geneverbrennerey anlegen,

solche für sich eigentümlich besitzen, nach bestem Gefallen und Vermögen betreiben, und den fabricirten Brantwein für einen billigmäßigen Preis, gegen Entrichtung der Accise und gebräuchlichen Abgaben, ungehindert, jedoch nur zwischen Faß und Boden, aller Orten verkaufen und absetzen möge, wobey derselbe während der Dauer dieser Conzession und solange er den ihm in denselben auferlegten Verbindlichkeiten gehörig nachkömmt, kräftiglich geschützt und erhalten werden soll.

Urkundlich des Insiegels der Regierung Oldenburg, 1824., Juny 5

An das Amt Zwischenahn

Dem Amte Zwischenahn wird die dem Gastwirth **Eilert Oltmanns** in Edewecht, unter dem 26. August d. J., von Großherzoglicher Regierung ertheilte Concession zur Anlegung einer Branntweinsbrennerey auf seiner daselbst belegenen Stelle, hieneben abschriftlich zugefertigt, um die darin für eine jede Blase bestimmte jährliche Recognition ad Zehn Rthl. 36 gr. Gold nebst 11 gr. Gold Schreibgeld um Martini d.J. und ferner jährlich erhoben und für die Herrschaftliche Casse vereinnahmt zu lassen, wobei über die Anzahl der von dem Concessionirten gebrauchten Blasen stets ein amtlicher Attest beizufügen ist. Oldenburg aus der Cammer 1834 Sept. 5.

(Groß)herzoglich Oldenburgische Regierung des (Herzogthums Oldenburg) /L.S./Zur Großherzoglich Oldenburgischen Regierung im Herzogthum Oldenburg Verordnete thun kund hiermit: daß Wir, auf geziemendes Ansuchen des Gastwirths **Eilert Oltmanns** in Edewecht Amt Zwischen-

ahn, Uns bewogen befunden haben, demselben die Anlegung einer Brantweinbrennerey auf seiner daselbst belegenen Stelle zugestatten, jedoch unter nachfolgenden Einschränkungen:

1. Es wird diese Conzession dem Imparenten nur für seine Person und auf zehn Jahre ertheilt, sie soll also mit dem 26. August 1834 wiederum erloschen seyn, und, ohne Genehmigung der Regierung, noch an weder auf seine Erben übergehen, noch an Dritte übertragen werden können. Sollte Impetrant die Fortsetzung derselben nicht weiter für gerathen halten, so ist er solche, nach vorgängiger Anzeige auf dem Amte, aufzugen befugt, wodurch er sich von dem ihm darin auferlegten Verbindlichkeiten befreyet.

2. Dem Inpetanten wird ein Ausschließendes Privilegium oder Monopol keinesweges zugestanden und er muß sich derselbe ein etwaiges temporaires Verbot des Brennens un überhaupt alle und jede in dieser Hinsicht künftig zu treffende oberliche Anordnung jeder Zeit ohne irgend eine Entschädigungs-Prätension gefallen lassen.

3. Der Riß der zur Anlegung dieser Fabrik einzurichtenden Gebäude, welche nur an einem offenen Platze und nicht zu sehr in der Nähe anderer Hüuser stehen dürfen, soll dem Amte zuvor zeitig zur Beurtheilung und Genehmigung wegen Feuers-Gefahr vorgelegt werden. Die Gebäude sollen möglichst Feuersfest eingerichtet und stets in einem solchen Zustande erhalten werden. Es soll auch mit dem Brennen nicht eher angefangen werden, als bis das Amt die Gebäude und die ganze Einrichtung, mit Zuziehung eines Bauverständigen besehen, untersucht und erklärt haben wird, daß Alles nach dem vorgeschriebenen Risse eingereicht sey und ohne Feuersgefahr gebrannt werden könne. Eine Verlegung der Fabrik nach einem anderen Hause, Platz oder Ort ist ohne Unsere Genehmigung, nicht gestattet.

4. Der Inpetrant hat bei unausbleiblichen Verlust dieser Conzession, jederzeit guten unverfälschten Brantwein resp. Genever zu verfertigen und darf denselben nicht bey Kannen und kleinen Maaßen, sondern nur zwischen Faß und Boden absetzen und verkaufen.

5. Derselbe ist ferner, bei Verlust dieser Conzession verpflichtet, stets einen hinreichenden Vorrath an Brodkorn auf dem Lager zu haben und davon zu jederzeit, auch scheffelweise, gegen marktgängige Preise unweigerlich zu verkaufen, auch hat er

6. für eine jede Blase alljährlich eine Recognition von 10 Rthlr 36 gr Gold um Martini eines jeden Jahres wie bisher an den mit der Erhebung beauftragten Official, in die Herrschaftliche Casse zu erlegen.

Wir concediren und bewilligen demnach, Kraft der unterm 7. März 1817 Uns erteilten generellen Autorisation, unter den vorstehenden Bedingungen, daß gedachter Eilert Oltmanns zu Edewecht auf seiner daselbst belegenen Stelle und zwar auf eigene Kosten, eine Brantwein- oder Geneverbrennerey anlegen,

solche für sich eigentümlich besitzen, nach bestem Gefallen und Vermögen betreiben, und den fabricirten Brantwein für einen billigmäßigen Preis, gegen Entrichtung der Accise und gebräuchlichen Abgaben, ungehindert, jedoch nur zwischen Faß und Boden, aller Orten verkaufen und absetzen möge, wobey derselbe während der Dauer dieser Conzession und solange er den ihm in denselben auferlegten Verbindlichkeiten gehörig nachkömmt, kräftiglich geschützt und erhalten werden soll.

Urkundlich des Insiegels der Regierung Oldenburg, 1834 Aug. 26

Großherzoglich Oldenburgische Regierung des Herzogthums Oldenburg (L.S.)

.....
1824 Verzeichnis der Branntweinbrennereyen

Eilert Oltmanns zu Edewecht, Anzahl der Blasen: 1, Jährliche Recognition 10 Rt. Hat im Jahre 1824 keinen Genever fabricirt und wird erst im Jahre 1825 damit den Anfang machen.

Nach 1825 Eilert Oltmanns zu Edewecht verkauft jährlich ungefähr 15 Ophofte nach in der Mittelzahl.

1836 Eilert Oltmanns zu Edewecht, 10 ½ Rt. Gold jährliche Recognition, Jährlicher Verkauf ca. 33 Ophoft

Kalkbrennerei

Akte zur Kalkbrennerei 1827-28: Gesuche zur Anlegung, Visitationen, Berichte Amt und Regierung

Die Kalkbrennerei der Wirthe **Gerd Settje** zu Edewecht und **Eilert Oltmanns** da-

selbst. 1828. (76-13 B Nr. 1194)

Acta betref. die von den Wirthen Gerd Settje zu Edewecht und Eilert Oltmanns daselbst, nachgesuchte Kalkbrennerey. 1828.

1. Vorstellung des Gerd Settje 12 Dec. 1827, Citation 30 Apr
2. Vorstellung des Eilert Oltmanns 10 May, Citation 30 April
3. Protocoll 2 May
4. Bericht an die Regierung 12 May
5. Regierungsrescript 17 May, Bericht an die Cammer 24 May
6. Cammerrescript 27 May

.....
 Gehorsamsten Vorstellung und Bitte des Wirths **Gerd Settje** zu Edewecht die Anlegung einer Kalkbrennerey betref. am 12 Decbr 1827 An das Herzogl Amt Zwischenahn
 Supplicant wünscht in einer ziemlichen Entfernung vom Dorfe Edewecht, eine Kalkbrennerei anzulegen und bittet nun Herzogliches Amt ganz gehorsamst die desfällige Concession Höchstverordneter Regierung für ihn geneigest zu bewirken, indem er schließlich noch hinzufügen sich erlaubt daß der größte Theil des hieselbst verbraucht werdenden [Seite fehlt]

Zu den Befehligungssachen 1828 Jan 2 lit. auf den 2 ten May Nachm. 3 1/2 Uhr der Supplicant, der KV Bunting LV Fickje u ad etwa sonst dabey zur Besichtigung im Hause des Supplicanten.
 A. Zw. 1828 April 30

.....
 Gehorsamsten Vorstellung und Bitte abseiten des **Eilert Oltmanns** zu Edewecht, die Anlegung einer Kalkbrennerey betref. am 10 May 1828 An das Herzogl Amt Zwischenahn
 Supplicant wünscht bei der hieselbst so sehr starken Kalkconsumtion bey Edewecht eine Kalkbrennerey anzulegen und bittet um Herzogl. Amt ganz gehorsamst die dazu erforderlichen Hochoberliche Erlaubniß geneigest für ihn zu bewirken, indem er schließlich noch zu bemerken sich erlaubt daß die hiesige Kalkbrennerey den Bedarf des hiesigen Publikums zu fabriciren nicht im Stande sind vielmehr der größte Theil des hieselbst verbraucht werdenden Kalks mit schweren Transportkosten verknüpft von den Consumenten hergeschafft werden muß.
 pr E. Oltmanns.

.....
 Actum zum Amte Zwischenahn bey dem so genannten Lüerscheplatze am Streeck westlich ... der Edewechter Windmühle den 2 ten May 1828 Nachmittags
 Gegenwärtig der Herr Oberamtmann Erdmann und der unterzeichnete Amtsauditor.
 Wenn die Wirthe **Gerd Settje** und **Eilert Oltmanns** zu Edewecht um die Anlegung einer gemeinschaftlichen Kalkbrennerey bey Edewecht nachgesucht hatten, so wie zur Vornahme der deshalb nöthigen Localbesichtigungen Termini auf heute anberaamt worden und es erschien demnach, dazu verabladet, die beiden Supplicanten, der Kirchspielsvogt Bunting von Edewecht und der Bauervogt Fickje von dort.

Es fand sich, daß die Supplicanten dei Kalkbrennerey auf dem zur Bauerschaft Südedewecht gehörigen Löschplatze am Streek westlich von der Edewechter Windmühle anzulegen beabsichtigen, wobey sich nichts zu erinnern fand, da die gedachte Mühle zu entfernt steht, als daß für diese aus jener Anlage denkbarer gefahr könnte, sonst aber überall keine Gebäude in der Nähe stehen.

Der Bauervogt Fickje bemerkte nur, daß die Supplicanten sich mit der Kalkbrennerey und dem dazu erforderlichen Materiale nicht zu sehr ausdehnen dürften, damit der fragliche Platz auch noch zu seinem bisherigen Zwecke als Löschplatz für die im Winter auf dem Streeck hieher oder von hier zu transportirenden Waaren benutzt werden könne, weshalb sich die Supplicanten auch möglichst zu beschränken wollen erklärten.

Denselben wurde demnach bedeutet, daß ihr Gesuch höchstverordneter Regierung vorgetragen werden solle.

Actum ut supra in fidem HWöbcken.

-
 4. An die Höchtsverordnete Regierung in Oldenburg
 Bericht des Amts Zwischenahn ... einen gemeinschaftlich von **Gerd Settje** und **Eilert Oltmanns** bei Edewecht anzulegende Kalkbrennerei am 12 Mai 1828

Zwei...Einwohner des Dorfs Edewecht Gerd Settje und Eilert Oltmanns, beide Krugpächter, wie welchem der erstere nebenbei eine Färberei exerciret für deren Betrieb zu jährlich gegen.... gebraucht. Der andere aber die ihm unter dem 5. Junius 1824 von Höchstverordneter Regierung Brandweimbrennerei mit glücklichem Erfolge betreibt, haben, und zwar der erstere im vorigen Winter, der andere aber vor ein paar Wochen vermittelt den abschriftlich hierneben anliegenden Gesuche, um die Erlaubniß zur Anlegung und Betreibung einer Kalkbrennerei bei Edewecht gebeten. Dem dazu ausersehene Platz ist ein Theil des ...welcher am sogenannten Straat, der sich in die und solcher gestalt zum Löschplatz dient. Der Umfang dieses Platzes ist indessen nicht bedeutend, und sind daher beide Supplicanten veranlaßt worden, ihre Gesuche für ein gemeinschaftliche Anlage zu vereinigen. Das anliegende Besichtigungsprotocoll

ergiebt ein solches geschehen sei, und daß sich dann sonst keine Bedenklichkeit weiter bei der Sache gefunden haben. Der Platz ist weit genug von allen Gebäuden und nicht weniger von der Hauptstraße und andern Wegen entfernt, daß mithin die bei Bewilligung des Gesuchs weder die Besorgniß nähmlicher Feuersgefahr, noch anderen Nachtheile beim Gebrauch der Wege entstehen kann, die Gemeinnützigkeit der zu Anlage läßt sich aber wohl nicht und um so weniger bezweifeln als sich zur Zeit nur erst eine einzige eccersirte Kalkbrennerei im ganzen Amtdistricte befindet. Man hat sich, wie auch die Supplicanten anführen, den benöthigten Kalk aus Oldenburg mit Nebenkosten kommen lassen, oder solchen aus dem vermittelt der Wasser- aus Ostfriesland erhalten selbst müssen. Zu dem letzten haben, ein zu, nur wenige Gelegenheit gehabt, indessen wird er auch bei Bewilligung des in frage stehenden Gesuchs auch eine von einem jedem frei zu lassen und den Supplikanten kein ausschließliches Privilegium zuzustehen sein.

.....
An das Amt Zwischenahn

6. Auf das Bericht des Amts Zwischenahn vom 12/14. d.M. betreffend einer gemeinschaftlich von **Gerd Settje** und **Eilert Oltmanns** zu Edewecht anzulegende Kalkbrennerey, wird hiedurch zurückgefügt: daß das Gesuch der Supplicanten bewilligt, das Amt aber darauf zu sehen habe, daß in polizeylicher Hinsicht bey der Anlage nichts zu erinnern seyn werde.
Oldenburg aus der Regierung, 1828, May 17.

.....
An die Herzogliche Cammer in Oldenburg

Bericht des Amts Zwischenahn die von **Gerd Settje** und **Eilert Oltmanns** zu Edewecht anzulegende Kalkbrennerei betreffend am 24 Mai 1828
Auf das von dem Gastwirth und Branntweinbrenner Eilert Oltmanns und dem Gastwirth Gerd Settje in Edewecht eingebrachte höchstverordnete Regierung pflichtmäßig vorgetragene Gesuch um Erteilung der Concession zur gemeinschaftlichen Anlegung und Betreibung einer Kalkbrennerei bei dem Dorfe Edewecht ist gestern die genehmigende Verfügung erfolgt welche sich abschriftlich hierunter angelegt befindet. Das Amt ist zweifelhaft ob und in wie fern es nicht vielleicht die Pflicht desselben sein sollte, rücksichtlich der zu entrichtenden Recognition worüber sich dort .. keine Bedingungen finden hingegen können hiervon in Kenntniß zu setzen. Es ... sich als indem es um Entschuldigung bittet, wenn ... vielleicht etwas... geschehen und vorgedachte hohe Behörde deshalb selbst schon mit Herzogl. Cammer in Communication graten sein.

.....
An das Amt Zwischenahn

Auf den Bericht des Amts Zwischenahn vom 24 d.M. in Betreff der von **Gerd Settje** und **Eilert Oltmanns** zu Edewecht anzulegenden Kalkbrennerey wird hiedurch folgendes zurückgefügt. Ohne Zweifel wird wegen der den obgedachten Eingesessenen erteilten Erlaubniß zur Anlegung einer Kalkbrennerey auch eine Concession erteilt werden, worin die Größe der Recognition angegeben ist, und welche wie in ähnlichen Fällen geschieht der Cammer von der Herzoglichen Regierung abschriftlich mitgetheilt werden wird, welchem nächst die Cammer deshalb dem Amt die Hebungsorder zugehen läßt, nachdem in der Cammer-Controlle das Erforderliche notirt worden ist.
Oldenburg aus der Cammer den 27. May 1828.

Testamente

1816 Meine Chr. Oltmer, 1840 Eilert Oltmanns, 1842 Nachfuge, 1842 Oldb Anzeigen, 1842 Veröff. des Testaments durch das Amtsgericht, 1842 Bescheinigung A.M. Hayen, 1877 Chr. Oltmanns, 1879 Änderung

Actum Zwischenahn auf dem Amte den 5ten. Febr. 1816 Morgens 11 Uhr.

Erschien **Meine Christian Oltmer**, alter Köther zu **Osterscheps**, und zeigte an, einen bey seinem herannahenden Alter und zunehmender Leibesschwäche seiner Sterblichkeit gedenkend über sein Vermögen letztwillig zu disponiren gerathen finde, und daher darum bitte, daß wie er solches beabsichtige gerichtlich zu Protocoll genommen werden möge. Es ward sodann von dem Comparenten, der obwohl er bereits am Ende des 75sten Jahres, dennoch aller seiner Geisteskräfte völlig mächtig war, die gedachte testamentarische Disposition in folgenden ab- und zu Protocoll gegeben.

1.) Was zuvörderst seine Beerdigung nach seinen tödlichen...anbetreffe, so wolle er, daß solche von seinen Kindern ordentlich und seinem Stand gemäß besorgt werden solle, und hege er zu ihnen das Vertrauen, daß sie es hirin, an nichts fehlen lassen würden.

2.) In Ansehung seines Nachlasses verordne er folgendes:

a, setze er seine sämtlichen Kinder namentlich seinen ältesten nunmehr jedoch mit Tode abgegangenen Sohn **Ahlert** jetzt dessen Kinder als seine Erben, seine Tochter **Anna Margarethe** verheirathet an **Gerd Gerd** zu Westerscheps, seine Tochter **Helena** verheirathet an **Eilert Oltmanns** zu Edewecht, seinen Sohn **Oltmann**, verheirathet an **Anna Margaretha Gehrels** zu Osterscheps zu Erben seines ganzen dereinstigen Nachlasses wie Uebrigens aber wolle und verordne er:

b, daß nach seinem Tode seines ältesten Sohnes Kinder Erben seiner von ihm angekauften jetzt bewohnten vormals **Luers** alten Kötherey und der ein Verfolg zu dieser angekauften bey derselben befindlichen ihr in den Catastern bey zu schreibenden und in Zukunft nie wieder von denselben zu trennenden Grundstücken, nebst den Partinentien solcher Kötherey und Grundstücken, und aller dabey habenden Rechte und Gerechtigkeiten wie er selbige besitze mit Mobilien und Monentien, Hauptgeräthlichen Sachen, baaren oder ausstehenden Geldern nichts davon ausgenommen seyn sollten, und zwar dergestalt, daß sein verstorbenen ältesten Sohnes ältester Sohn, **Meine Christian** als angebohrer Grunderbe seinen Bruder und seine Schwestern zwei hier übliche Aussteuer zu geben und von gedachten seine Stelle gehörig abzufinden habe.

c, Uebertrage und übergebe er jetzt gleich seinen jüngsten Sohn Oltmann, der keine übliche Aussteuer, sondern an dergleichen mit weniger erhalten habe, seine aus dem Concurse gelöste sogenannte **Harm Lüers** Kötherey mit allen Rechten und Gerechtigkeiten so wie er selbige bisher besessen dergestalt daß er solche von Neujahr dieses Jahres an für sich und seine Erben zum wahren Eigentum haben und behalten, und nach eigenen Wohlgefallen damit halten und walten können möge wie es ihn beliebt, jedoch unter folgenden Bedingungen, als nemlich, daß er von Neujahr dieses Jahres an die darauf haftenden onera und beschwerden davon abhalte auch die von den in den Jahren 1814 und 1815 an diesem Hause vorgenommenen Reparationen noch für Baumaterialien und Arbeiten unbezahlten Kosten entrichten und ein an Hinrich Hinrichs senior zu Osterscheps schuldig Capital von Achtzig Rthlr. Gold von Neujahr dieses Jahres an zu verzinsen übernehmen dafür haften und selbiges bezahlen müsse, und weiter nichts davon abgeben solle. Auch erkläre er

d, daß seine beyden obengenannten Töchter gehörig von ihm ausgesteuert seyn und hier übliche Brautwagen erhalten hätten, welches seinen jüngsten Sohn Oltmann nicht so geworden sey, jedoch habe seine Tochter Anna Margaretha an Aussteuer Funfzehn Rthlr. Gold weniger erhalten als seine Tochter Helena die ihr vergütet, und von dem obengenannten Grunderben aus dem jetzt in Besitz behaltenden Vermögen nemlich aus seinem jetzt von ihm testator bewohnten Kötherey und Gütern 6 Wochen nach seinem Tode ausbezahlt werden sollten. Ueberdies aber wolle und verordne er

e, daß von seines ältesten verstorbenen Sohnes Erben zur völligen Abfindung seine Töchter mit seinem dereinstigen Nachlaße ausgezahlt und abgegeben werden solle:

f, an seine Tochter Anna Margaretha Dreyhundert Rthlr. in Golde, nemlich Ein Jahr nach seinem Tode Einhundert Rthlr., und zwey Jahr nach seinen Absterben Einhundert Rthlr. die übrigen Einhundert Rthlr. drey Jahr nach seinem Tode.

g, an seine Tochter Helene, Dreyhundert Rthlr. in Golde und zwar dergestalt, wie vorhin mit Ablauf dreyer Jahre nach seinem Ableben, am Ende jeden Jahres Einhundert Rthlr. und damit sollten diese

seine beiden Töchter so wie auch sein Sohn Oltmann mit den obigen seines Nachlasses wegen gänzlich abgefunden seyn und weiter nichts zu fordern oder zu pretendiren haben

h, Was das von seiner verstorbenen Ehefrau eingebrachte geringe Vermögen anbetrachte, so wünsche er, daß selbiges da so wohl sein jüngster Sohn als seine beyden Töchter hinreichend abgefunden werden, zur bessern Erhaltung der Stelle bei selbiger verbleiben möge, und wolle er daß dafern das eine oder das andere von seinen Kindern mit der getroffenen Disposition nicht friedlich seyn oder selbiges gegen die Erfüllung dieses Wunsches Einwendungen machen möchte, dessen Erbeansprüche auf den Pflichttheil beschränkt sein sollte. Endlich

j, halte er sich überzeugt, daß seine vorstehend Anordnungen sowohl als der zuletzt geäußerte Wunsch völlig den Regeln der Billigkeit gemäß wären, indem er außer der den Grunderben mit den beygekauften Stücken zu hinterlassenden Stelle noch einst bedeutendes an Capitalien besitze, daß davon die seine beyden Töchter zu gebenden Abfindungsgelder er nicht zum vollen, doch richtigsten Maße in der... würden abgehalten werden können, daß das was der Stelle bey zulegende.. weit weniger als die verordnungsmäßigen 20 pro C .. und mehr werden welche machen dem die Disposition den Brandschutzverordnungen keineswegs durch solche Bestimmungen und Wünsche entgegen gehandelt zu haben glaube. Sollte jedoch das eine oder das andere von seinen Kindern gegen diese seine väterlichen Verordnungen über sein beynahe sämmtlich erworbenes Vermögen Zweifel und Streitigkeiten wegen und nach der Bestimmung zu dessen Brautschatzverordnung die Taxation der Stelle verlangen so wolle er mit Beziehung auf dasjenige was er für den Fall bereits ein Vorstehenden verordnet, daß oder derjenige welche eine solche Taxation verlangen und wodurch gegenwärtige Disposition unwirksam machen möchte nicht weiter als bloß zum Pflichttheil an seine Verbesserunghaft. an Ansprüche und Antheil haben solle.

Auf den dem Testator geschehenen Verhalt, ob er auch zu milden Zwecken und frommen Stiftungen wogend ein angemessenes Legat auszusetzen sich bewegen finde, erklärte er, daß er solches auf sich beruhen lassen müsse.

Errichtet und auf genommen in einem einzigen durch nichts unterbrochenen Acte und nach geschehener Verlesung und Genehmigung von dem Testator und der amtlichen Behörde unterzeichnet, auch mit dem Amtssiegel versehen. **Meine Christian Oltmer Cerdmann (LS.) Wierichs**

.....
Actum Zwischenahn, auf dem Großherzoglich Oldenburgischen Amte, 1840, Aug. 12, Mittags. Gegenwärtig: Herr Amtsauditor Bödeken und unterzeichneter Hilfsprotocollist.

Es erschien der Gastwirth und Branntweinbrenner **Eilert Oltmanns** von Edewecht und bat, eine letztwillige Disposition zu Protocoll zu nehmen. Da Comparant sich in vollen Genuße seiner Geisteskräfte befand, so wurde diesem Ansuchen Statt gegeben, und erklärte derselbe sodann, wie folgt:

Zu Erben meines gesammten Vermögens, welches aus mehreren zu Edewecht belegenen Immobilien mit Beschlag und Eingut, so wie aus Capitalien, besteht; setze ich hiermit ein: meine sich jetzt noch am Leben befindenden vier Kinder, als: 1., **Christian Oltmanns** zu Edewecht, 2., **Eilert Oltmanns**, Gastwirth zu Hollwege, 3., **Anna Oltmanns**, verheiratet mit dem Glaser **Joh. Oltmer** zu Edewecht, 4., **Anna Margr. Oltmanns**, verheiratet mit dem Schullehrer **Hayen** zu Dänikhorst, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

§ 1. Mein Sohn Christian soll Haupterbe und Grunderbe meiner zu Edewecht belegenen halben Hausmanns-stelle seyn und als solcher meinen ganzen Nachlaß, dieser bestehe, worin er wolle, unter alleiniger Verhaftung für die nach meinem Tode auf demselben etwa haftenden Schulden, bekommen, davon aber

§ 2. einem und einer jeden seiner drey obengenannten Geschwister, außer der einem oder einer jeden derselben bereits herausgekehrten Geldsumme von Fünfhundert (500) Rthr. Gold und einem bereits erhaltenen Brautwagen, den ich für jedes dieser Kinder auf circa (200) zweihundert Rthr. Gold anschlage, annoch die Summe von (1500) fünfzehnhundert Rthr. Gold heraus bezahlen, womit meine gedachten Kinder Eilert, Anna und Anna Margarethe von meinem Nachlasse gänzlich abgefunden seyn, sollen.

§ 3. Die gedachten Abfindungssummen soll mein ältester Sohn Christian, der zur Hergabe eines Inventariums nicht verpflichtet seyn soll, drei Monate nach meinem Tode an seine Geschwister herauskehren, jedoch ohne Zinsen.

§ 4. Für den Fall, daß etwa eins oder das andere meiner Kinder mit dieser meiner letztwilligen Disposition nicht zu frieden seyn und dagegen Streit erheben sollte, so soll dieses nur den gesetzlichen Pflichttheil erhalten, auf welchen ich solches hiermit eventualiter zum Erben einsetze; wo dann das

Übrige dem Stammerben anheim fallen soll, von welchem ich die Überzeugung habe, daß er gegen diese meine letztwillig Disposition nichts zu erinnern haben wird.

§ 5. Auch bestimme ich noch, daß mein ältester Sohn Christian drey Monate nach meinem Tode (20) zwanzig Rthr. Gold an die Spezialdirection des Armenwesens zu Edewecht, um solche nach dem Ermessen derselben unter die nothdürftigsten Armen des Kirchspiels Edewecht zu vertheilen, ausbezahlen soll.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. **Eilert Oltmanns**

Somit geschlossen 1 1/2 Nachmittags.

So geschehen wie oben,- Alles in einem ununterbrochenen Acte und nicht wider das Herrschaftliche Interesse. In fidem *E. Bödeken. Schühler*

Continuatum

Edewecht, im Hause des Gastwirths und Branntweinbrenners **Eilert Oltmanns**, vor dem Großherzoglich Oldenburgischen Amte Zwischenahns 1842, May 6, Nachmittags 4 3/4 Uhr. Gegenw.: Herr Amtsauditor Bödeken und unterzeichneter Hülsprotocollist.

Auf Gesuch des oben gedachten Eil. Oltmanns hatte sich das erwähnte Amtspersonal hierher begeben, um, dem Wunsche des Ersteren gemäß, eine Nachfuge zu dem von demselben am 12. Aug. 1840 errichteten Testaments zu Protocoll zu nehmen. Derselbe, in der Seitenstube seines Wohnhauses angetroffen, seiner Geisteskräfte nicht beraubt, jedoch erscheinend an einiger Gedächtnißschwäche leidend, erklärte sodann, wie folgt: In der Bestimmung des § 2 meines am 12. Aug. 1840 vor dem Amte Zwischenahn errichteten Testaments wünsche ich eine Abänderung dahin zu treffen, daß, in Erwägung mehrerer neuerdings erlittener Geldverluste, die auf den Brautwagen, welchen meine Kinder Eilert, Anna und Anna Margr. bereits erhalten, angeschlagenen 200 rt Gold mit in die von meinem Sohn Christian seinen gedachten Geschwistern auszuzahlenden 1500 rt Gold eingerechnet werden, mithin von meinem Sohn Christian einem und einer Jeden dieser seiner Geschwister, auf den in meinem Testamente gedachten 500 rt Gold und 200 rt Gold nur dreyzehnhundert (1300) Reichsthaler Gold herausbezahlt werden sollen. Im Übrigen bestätige ich hiermit letztends alle in meinem mehrerwähnten Testamente (welches dem Comparenten vom Amte vorgelesen worden) getroffenen Bestimmungen hiermit ausdrücklich. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben, **Eilert Oltmanns**, Somit geschlossen 5 1/4 Nachmittags. So geschehen wie oben, in einem ununterbrochenen Acte und nicht wider das Herrschaftliche Interesse.

In fidem *E. Bödeker Schühler*

Oldenburgische Anzeigen Sonnabend, No. 63, den 6. August 1842. Amtsgericht Zwischenahn 16] Nach erfolgtem Ableben des Gastwirths und Branntweinbrenners **Eilert Oltmanns** zu Edewecht, soll dessen, am 12. August 1840 vor dem Amte errichtete, letztwillige Disposition, nebst einer Nachfuge vom 6. Mai 1842, am 13. Aug. d.J. Morgens 10 Uhr, in hiesiger Amtsstube publicirt werden. Zwischenahn, den 1. Aug. 1842. *Bödeker.*

Actum Zwischenahn im Amte, 1842, Aug. 13. Morgens. Gegenw.: Der Auditor.

In dem heutigen zur Publication des am 12. Aug. 1840 errichteten Testaments des Wirths und Branntweinbrenners **Eil. Oltmanns** zu Edewecht und der Nachfuge vom 6. May 1842, angesetzten, durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemachten Termin erschien: der Wirth **Eilert Oltmanns** von Hollwege. Mit der Publication des gedachten Testaments und der Nachfuge ward sodann verfahren und bat Comparent um eine Abschrift des Testaments, der Nachfuge und dieses Protocols. In fidem *Ruhstrat*

Ich Endes Unterschriebene **Anna Margrethe Hayen** geborene **Oltmanns** bescheinige hierdurch durch meine eigenhändige Namens-Unterschrift, daß mit unterm heutigen Tage von meinem Bruder, dem Gastwirth und Branntweinbrenner **Christian Oltmanns** zu Edewecht, die mir nach dem Testamente unseres gemeinschaftlichen Vaters des Gastwirths und Branntweinbrenners **Eilert Oltmanns** zu Edewecht vom 12 Aug 1840 resp. der Nachfuge desselben vom 6 May 1842 annoch begleichenden Erb-Gelder ad 1300 rt Gold, schreibe dreyzehnhundert Rthl Gold baar und richtig ausbezahlt worden sind und ich nunmehr von dem Nachlasse meines weilands Vaters völlig abgefunden bin, und mich aller und jeder Ansprüche davon völlig begeben.

Zudem Ende habe ich Vorstehendes unter Entsagung aller und jeder Einwende, die sich allenfalls

gegen die Rechtsbeständigkeit dieser Bescheinigung machen ließen unter Beystandschaft meines Ehemanns eigenhändig unterschrieben. Zugleich verzichte ich in obiger Sache auf die meinem Geschlechte zustehenden Rechtswahltsat. Edewecht d. 9. Nov. 1842. **Anna Margrete Hayen C.H. Hayen** als ehelicher Beystand

No. 80 de 1877 (:Orig. Stplbg. zu 3 M.:)

Geschehen zum Amtsgerichte Westerstede in **Oltmanns Gasthause** zu Edewecht am 26. Mai 1877 Nachmittags 3 Uhr. Gegenwärtig: Herr Gerichtsassessor Runde in Vertretung des Herrn Justizraths Deeken und Hülfssactuar Raster.

Es sistirte sich freiwillig: der Gastwirt **Christian Oltmannns** zu Edewecht und bat, seinen letzten Willen zu Protocoll zu nehmen. Diesem Ansuchen wurde stattgegeben, nachdem eine mit dem Comparenten angestellte Untersuchung ergeben hatte, daß er bei vollen Verstandeskräften sich befand. Comparent testirte sodann wie folgt:

§.1. Mein am 31. Mai 1873 vor dem Amtsgerichte Westerstede errichtetes Testament hebe ich hirdurch seinem ganzen Inhalte nach wieder auf und bestimme statt dessen Folgendes:

§.2. Zu Erben meines Nachlasses ernenne ich: 1, meine Ehefrau **Margarethe Christine** geborene **Wilken**, 2, die vier Kinder meines verstorbenen Sohnes **Heinrich**, Namens: **Christian, Friedrich, Lenchen** und **Anna**, 3, den Sohn meiner verstorbenen Tochter **Helene** verehelicht gewesenen **Bünting**, Namens **Johann**, 4, meinen Sohn **Gerhard**.

§.3. Mein jüngster Sohn Gerhard soll mein Haupt- und Grunderbe sein; er erhält meinen ganzen beweglichen und unbeweglichen Nachlaß, namentlich auch meine sämmtlichen Immobilien mit Beschlag und Eingut, meine sämmtlichen Forderungen, ausstehenden Capitalien und baaren Geldern. Kurz Alles und Jedes, was ich nachlasse, mit alleiniger Ausnahme dessen, was ich nach den folgenden Paragraphen meiner Ehefrau vermache; dagegen muß derselbe aber auch meine Schulden als die seinigen übernehmen und nach meinem Ableben die Kosten meines Begräbnisses tragen, auch die Erbtheile der übrigen Miterben herauskehren.

§.4. Meine übrigen Kinder erhalten als Erbtheil Folgendes:

a, meine Ehefrau Margarethe Christine geb. Wilken erhält zum Eigenthum meine von Christian Oltmer angekaufte Stelle nebst den auf derselben befindlichen Gebäuden. Zu dieser Stelle soll auch gehören die Hälfte meiner von Setje angekauften s.g. Südhofswiese. Außer diesen Immobilien erhält meine Ehefrau noch die Summe von Neuntausend (:9000:) Mark,

b, die Kinder meines Sohnes Heinrich erhalten als Erbtheil und zu ihrer gänzlichen Abfindung von meinem Nachlasse diejenigen 6000 rt. schreibe: Sechstausend Thaler Gold, welche ihr verstorbener Vater mir aus dem vor dem Amtsgerichte Westerstede errichteten Kaufcontracte vom 29. Mai 1861 schuldig geworden ist, auch brauchen sie sich den Werth der Aussteuer, welche ihr Vater erhalten hat, nicht anrechnen zu lassen. Ferner erhalten dieselben zusammen die Summe von Dreitausend (:3000:) Mark;

c, mein Enkel Johann Bünting erhält mit Rücksicht darauf, daß seine verstorbene Mutter eine ansehnliche Aussteuer und auf ihre bezw. ihres Sohnes Erbtheil bereits pl. m. 9000 Mark erhalten hat noch die Summe von dreitausend (:3000:) Mark worin er sich nichts anrechnen zu lassen hat.

§.5. Mein Sohn Johann Christian hat das Unglück gehabt, als Mitinhaber der Commanditgesellschaft, „Zwischenahner Bierbrauerei Oltmanns & Ahrens“ in Concurs zu gerathen. Würde er also aus meinem Nachlasse noch Vermögen erhalten, so würde dies wohl jedenfalls gleich von den Concursgläubigern in Anspruch genommen werden. In der wohlmeinenden Absicht eine, ihm bezw. seinen Kindern dennoch Etwas von meinem Nachlasse zukommen zu lassen, enterbe ich meinen Sohn Johann Christian. Es sollen aber dessen Kinder zusammen die Summe von dreitausend (:3000:) Mark baar ausbezahlt erhalten und wenn eins von denselben bei Lebzeiten meines Sohnes Johann Christian versterben sollte, so soll dessen Antheil an diesen 3000 Mark an seine Geschwister fallen, Ich bemerke hiebei, daß mein Sohn Johann Christian bereits die Summe von Zwei- und Zwanzig Tausend und fünfhundert (22,500) Mark erhalten hat.

§.6. Meiner Ehefrau Margarethe Christine geb. Wilken vermache ich ferner: zwei Kühe, drei vollständige Betten und Bettstellen, einen Kleiderschrank, ein dutzend silberne Eßlöffel, ein dutzend silberne Theelöffel, ferner soviel Leinenzeug, Küchen- und Hausgeräthliche Sachen, als sie zu ihrem Haushalte bedarf, Alles nach ihrer Auswahl. Außerdem behält sie selbstverständlich ihr Eingebrochenes.

Meiner Ehefrau hat ferner das Recht, so lange es ihr gefällt, bei dem Haupterben auf der bisher von mir bewohnten Stelle unentgeltlich zu bleiben, erst wenn meine Ehefrau die Stelle verläßt, ist mein

Haupterbe verpflichtet, ihr die im §.4. unter a gedachten 9000 Mark, bis dahin ohne Zinsen, auszuzahlen und auch ist dann erst zur Herausgabe der ihr im §.6. vermachten beweglichen Gegenstände verpflichtet.

§.7. Die nach §.4. unter b und c und nach §.5. auszuzahlenden Summen soll mein Haupterbe ein halbes Jahr nach meinem Tode, bis dahin ohne Zinsen, auszuzahlen.

§.8. Meine erste Ehefrau Gebke geborene Tönjes-Deye hat 4500 Mark nachgelassen, welche ihre drei Kinder: Heinrich, Helene und Georg Friedrich geerbt haben; Heinrich und Helene haben je 1500 Mark bereits erhalten; die übrigen 1500 Mark, welche mein Sohn Georg Friedrich geerbt hat, stecken noch in meinem Vermögen. Georg Friedrich ist gestorben und von seinen Geschwistern Heinrich und Helene und von mir beerbt. Ich vermache nun den Kindern meines Sohnes Heinrich die Hälfte und meinem Enkel Johann Bunting die andere Hälfte meines Antheils an den letztgedachten 1500 Mark.

§.9. Sollte eins meiner Kinder vor mir versterben, so substituire ich demselben seine Leibeserben.

§.10. Sollte einer meiner Erben dieses mein Testament anfechten, so soll er nur den strengsten Pflichttheil erben und sich dann Alles anrechnen lassen, was ihm den Gesetzen nach angerechnet werden kann.

§.11. Dies ist mein wohlüberlegter letzter Wille und verlange ich, daß derselbe auf jede rechtlich mögliche Weise aufrecht erhalten werde. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. **C.Oltmanns**
Womit dieser durch Fremdartiges nicht gestörte Act geschlossen worden. Zur Beglaubigung *Runde Raster.*

.....
No. 40 de 1879 (:Orig. Stplbg, zu 3 M.:)

Actum zum Amtsgerichte Westerstede in Oltmanns Gasthause zu Edewecht am 23 Februar 1879 Vormittags 11 1/4 Uhr.

Gegenwärtig: Herr Amtsrichter Pancratz und Hülfssactuar Raster.

Nachdem der Gastwirth **Christian Oltmanns** hatte ersuchen lassen, zu ihm in seine Wohnung zu kommen, da er eine Nachfuge zu seinem am 26 Mai 1877 vor dem Amtsgerichte errichteten Testamente zu errichten beabsichtige, selbst jedoch wegen Krankheit zum Amtsgerichtssitze nicht kommen könne, hatten obgenannte Gerichtspersonen sich hierher begeben, woselbst der agenannte Christian Oltmanns in der kleinen Hinterstube des Hauses auf dem Bette liegend krank angetroffen wurde.

Derselbe wiederholte seinen Wunsch betr. der Errichtung einer Nachfuge zu seine, bereits am 26 Mai 1877 errichteten Testamente und deponirte sodann letztwillig wie folgt:

Nach reiflicher Überlegung hebe ich die am 22 d. M. beurkundete Nachfuge zu meinem Testamente vom 26 Mai 1877 wieder auf und bestimme als Nachfuge zu meinem gedachten Testamente Folgendes:

dasjenige, was ich im §.4. des gedachten Testaments unter a meiner nunmehr verstorbenen Ehefrau **Margarethe Christine** geborene **Wilken** vermacht habe, soll an die Kinder meines Sohnes **Johann Christian** fallen, jedoch sollen dieselben oder ihre Erben, nicht befugt sein, die ihnen vermachten Immobilien durch Veräußerung in fremde Hände zu bringen, sondern mein Sohn Gerhard oder dessen Erben sollen das Recht haben, falls die Veräußerung den Eigenthümern wünschenswerth erscheint, die gedachten Immobilien gegen Taxat zu übernehmen.

Ferner bestimme ich, daß von den im §.6. des gedachten Testaments erwähnten Mobilien dasjenige, welches sich zur Zeit in dem von meinem Sohn Johann Christian bewohnten Hause befindet, den Kindern desselben zufallen soll, während mein Sohn Gerhard als Haupterbe das Übrige behält.

Endlich verordne ich, daß die Kinder meines Sohnes Johann Christian das ihnen vermachte Immobil soweit sie es nicht zum eigenen Betriebe benutzen meinem Sohn Gerhard oder dessen Erben zur unentgeltlichen Benutzung zu überlassen haben und das Letzteren zum Mindesten die unentgeltliche Benutzung von der Hälfte des beim Hause befindlichen Gartens und von 8 Scheffelsaat Ackerland auf dem Esche immer zustehen soll.

Schließlich bestimme ich, daß die im §.4. sub a meines gedachten Testaments meiner weiland Ehefrau vermachten, sog. „Südholzwiese“ nicht an die Kinder meines Sohnes Johann Christian fallen sondern meinem Sohn Gerhard als Haupterben verbleiben soll. Es sollen aber die Kindern meines Sohnes Johann Christian das Recht haben, das zum Futter für zwei Kühe erforderliche Gras aus der gedachten Wiese zu entnehmen, dieselbe aber nicht als Heuland benutzen dürfen. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. C. Oltmanns

Womit dieser durch Fremdartiges nicht gestörte Act geschlossen worden. Zur Beglaubigung Pancratz Raster

Höfe- und Brandkassenregister

Reiners (1521 Edewecht), (1/2) Hausmannshof, (Hotel am Markt)

1521 Nov. 7/1524 April 3 Kirchgeschworener Eylert Reiners, 1581 Gerdt Reiners, Hausmann in Edewecht, 1627 Eilert Reiners, Freier Hausmann in Edewecht (1578-1638), 1653 Eilert Reiners, 1681/1693 Gerdt Reinerß, freie halbe Hausmannsstelle, 1739 Oltmann Bunjes, 1768 Christian Bunjes,

1806 Eilert Oltmanns; Gastwirt, Branntweinbrenner und Hausmann, 1842 Meine Christian Oltmanns, 1879 Gerhard Oltmanns, 1922 Friedrich Christian Oltmanns, 1948 Antonie Oltmanns, geb. Oncken, 1965 Margarethe Willms, geb. Oltmanns

<u>Benennung der Gebäude.</u>	<u>Versichert</u>
Haus.	1800
1864. Febr. 27. tax. zu	2000 Rt. = 6000 Mark
1873. Nov. 17. erhöht auf	7500
1895. Juni 21. tax. zu	11010
Packhaus.	1000 Rt. = 3000 Mark
1873. Nov. 17. erhöht auf	3750
1884. Juli 7. tax. zu	4740
1885. Dec. 1. tax. zu	5190
Spieker, jetzt Tanzsaal.	1100 Rt. = 3300 Mark
1873. Nov. 17. erhöht auf	4140
1888. Nov. 21. tax. zu	5400
1895. Juni 21. tax. zu	6000
Viehstall.	220 Rt. = 660 Mark
1873. Nov. 17. erhöht auf	780
- 1884. Juli. 7. abgebrochen.	
1884 neu erb. u. Sept. 6. e.a. tax. zu	6000 Mark
1898 verb. Oct. 7. tax. zu	9000
- jetzt Wohnhaus und Viehstall	
1902 Juli 9 gesch. zu	13020
Torfscheune.	70 Rt. = 210 Mark
1901 Aug. 12 gesch. zu	510
Frucht- und Dreschhaus.	600 Rt. = 1800 Mark
1873. Nov. 17. erhöht auf	2160
1876. Aug. 18. tax. zu	4500
1898 verb., Oct. 7 tax. zu	4800
Apartement.	10 Rt.
- gestrichen nach Art. 1. § 2. des Gesetzes vom 15. Aug. 1861	
Hühnerhaus.	
1874. Jan. 12. tax. zu	90 Mark
- 1901 Aug. 12 abgebrochen	

Torfscheune auf dem Moore.

1879 erb. u. Aug. 27 e.a. tax. zu 450 Mark

Torfscheune mit Düngerraum.

1886. Aug. 20. tax. zu 270 Mark
1894. Aug. 8. tax. zu 1300

Wagenremise.

1869. Nov. 21. tax. zu 210 Mark

Kegelhaus.

1893. Oct. 13. tax. zu 600 Mark

.....
Reil (um 1425, Edewecht) Hausmannshof

Um 1425 Oltmann Reyling, 1427 Dezember 29 Teyleken Reylinges vh. mit Gebbeke Conneken aus Querenstede, uppe en hus unde erve, dat ghelegen is to Edewechte, 1428 Oltmann Reyling, lude unde gut eghen der herscup
1440 Reyling gut; lude unde gut eghen der herscup, 1521/1527 Ficke Reiling, Hausmann, 1573/1581 Clawes Rely, 1627 Alerdt Reylie (1582-1645), 1628 Kirchgeschworener, 1653 Alert Reylie, 1681/93 Gerdt Reilie, 1739 Gerd Reil
1756 Hinrich Reil, 1794 Ahlert Oltmer, 1837 Christian Oltmer, 1852 Haus versichert zu 380 Reichsthaler, **1868 Christian Oltmanns**; Gastwirt, Branntweinbrenner und Hausmann, 1868. Jan. 18 durch Kauf Christian Oltmanns Haus 1869 März 1. abgebrochen.

.....
Oltmanns in Süd-Edewecht (Geburtshaus von Eilert Oltmanns 1771-1842)

Hinrich Oltmanns, Heuermann (1731-66) kauft kleinen Hof von Gerd Janssen (Neuenburg, jener zieht zum Großen Kamp und ist dort 1764 ansässig), 1766 stirbt Hinrich Oltmann als Heuermann fast 66 Jahre, **1767 Everd Oltmanns** ist Neuer Köter, Sohn Hinrich geboren, 1771 **Sohn Eilert** geboren, 1782 Wohnhaus registriert, 1809 Hinrich Evert Oltmanns erbt den Hof, 1840 Evert Oltmanns (Flur 13, Parzelle 147). 1852 der Bruder Eilert Oltmanns durch Testament. 1871 Jan. 3 nach dessen Tode dessen Sohn Heinrich August Oltmanns als testamentarischer Erbe. 1872 Aug. 16 nach dessen Tode dessen 6 Kinder als: Eilert Oltmanns, Johann Hinrich Oltmanns, Heinrich August Oltmanns, Anna Margarethe Oltmanns, Gerhard Friedrich Oltmanns und Sophie Catharine Oltmanns als testamentarische Erben zu je 1/6. 1887 seit 6 Juni 1885 Heinrich August Oltmanns Wittve Anna Margarethe geb. Schumacher und Kinder, die von Eilert Oltmanns, Heinrich August Oltmanns und Johann Hinrich Oltmanns zu 7/36 und Heinrich August Oltmanns Wittve Anna Margarethe geb. Schumacher zu 1/36 durch Erbschaft. (1890 Heinrich Wordtmann als Heuermann), 2. November 1895 Friedrich Gerhard Oltmanns (Bäcker) durch Übertragung. 8. Aug. 1898 Heinrich Wiemken durch Kauf, 25. Febr. 1899: Heinrich August Reimers durch Kauf. 27. April 1901 Heinrich August Reimers Ehefr. Gesine geb. von Minden durch Kauf. 16. Okt. 1901: Janßen, Diedrich (Bäckermeister, geb. 1867) durch Kauf. 1906 Bürgerliches Wohnhaus südlich angesetzt, 1934 dessen Witve Anna geb. Harms, 1945 Gebäude durch Kriegshandlungen zerstört, 1949 erbt die Tochter Maria Drebing geb. Harms, 1950 Hermann Horn in einem kleinen Neubau, Hauptstraße 146, 1972 Diedrich Hollje, Schlachtereigeschäft, Hauptstraße 148, 1993/96 Heinz Ulps, Fahrradgeschäft, Hauptstraße 148

<u>Benennung der Gebäude.</u>	<u>Versichert</u>
Haus.	220
1855	450
1873. Nov. 15 erhöht auf	1620
1896 Nov. 16 verb. taxirt zu	2220
1899 Aug. 14 tax. zu	3000

.....

1844 Eilert Oltmanns (1798-1871, Heuermann, Gastwirt und Köter in Süd-Edewecht, Sohn von Hinrich Oltmanns (.1767). 1871 Jan. 3 nach dessen Tode dessen Tochter Anna Margarethe Oltmanns, verheiratet mit J.F. Heerkamp, als testamentarische Erbin. 1877 April 28 durch Kauf Herm. Öljen

<u>Benennung der Gebäude.</u>	<u>Versichert</u>
Haus.	170
1855	330
1873 Nov. 17 erhöht auf	1200 Mark
 Scheune.	 20
1855	40
	120 Mark
 Speicher.	 60
1855	130
1873 Nov. 17 erhöht auf	450 Mark

Abdruck und Weiterveröffentlichung vorbehalten!

© Moorburg 2000

Für die freundliche Erlaubnis zur Veröffentlichung danken wir

Dirk Oltmanns
Leerer Str. 10
26655 Moorburg

www.hollwege.com

Diese Veröffentlichung stammt von der Homepage der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Edewecht

www.ev-kirche-edewecht.de



Achim Neubauer, 2003